STADT BERGNEUSTADT

39. Änderung des Flächennutzungsplanes - Entwurf

Neuordnung verkehrswichtiger Straßen im Stadtgebiet Bergneustadt
Darstellungen und Rücknahmen im Flächennutzungsplan

Begründung gemäß § 2a BauGB

Teil A

Stand: 05.05.2023

(Entwurf)

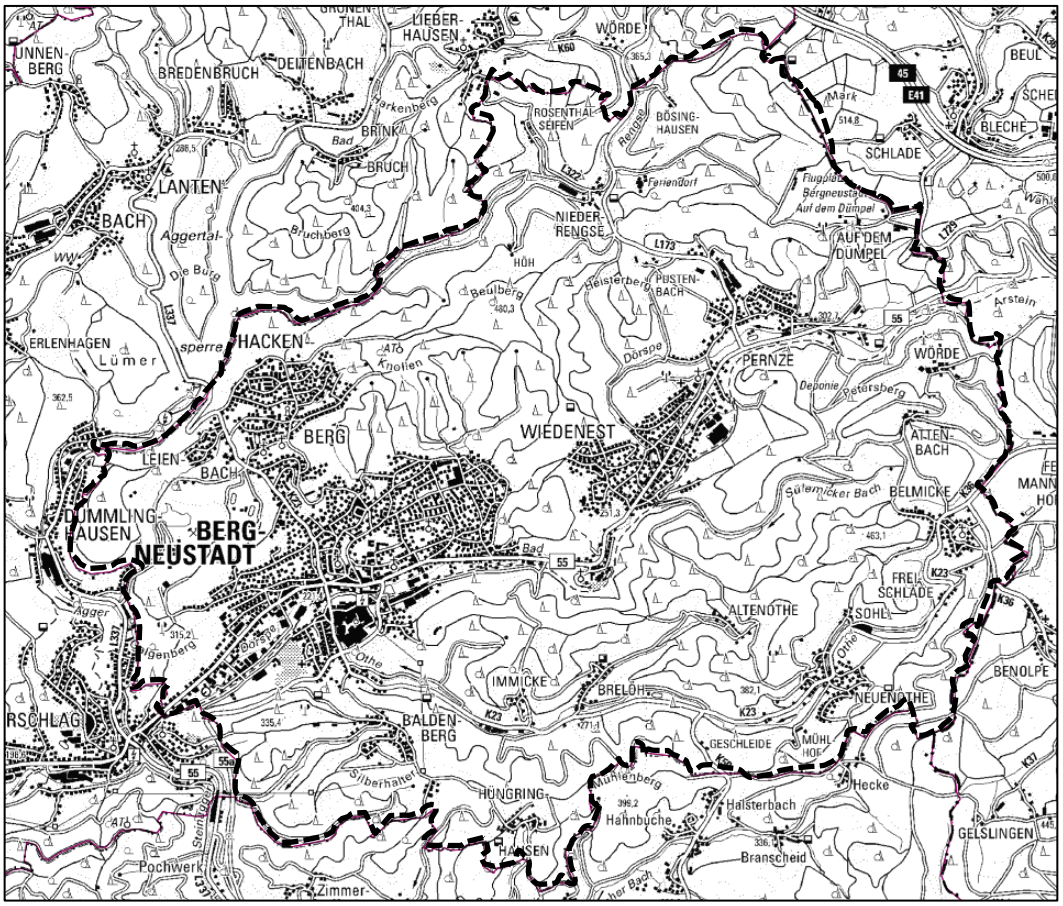

Änderungen im Text von Vorentwurf zu Entwurf sind in roter Schrift gekennzeichnet

MWM GIETEMANN STÄDTEBAU VERKEHR ENTWÄSSERUNG

Inhaltsverzeichnis

1.	VORBEMERKUNGEN	4
1.1	Planungsanlass/ Ziel und Zweck der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes	4
1.2	Rechtliche Grundlagen der Planung/ Verfahren	4
1.3	Hinweis auf Teil B: Umweltbericht	6
2.	ÜBERGEORDNETE PLANUNG	6
2.1	Landes- und Regionalplanung	6
2.2	Landschaftsplan	7
3.	ABGRENZUNG UND BESCHREIBUNG DER TEILÄNDERUNGSBEREICHE	8
3.1	Teiländerungsbereich 1: Bahnhofstraße / Sülemicker Straße / Sülemicker Feld / Petersbergstraße	8
3.2	Teiländerungsbereich 2: Frümbergstraße	9
3.3	Teiländerungsbereich 3: Martin-Luther-Straße	10
3.4	Teiländerungsbereich 4: Wilhelmstraße / Herweg	11
3.5	Teiländerungsbereich 5: Auf dem Rosten	12
3.6	Teiländerungsbereich 6: Lingesten	13
4.	FLÄCHENNUTZUNGSPLAN	14
4.1	Gültige Darstellung des Flächennutzungsplanes	14
4.2	Geänderte Darstellung des Flächennutzungsplanes	15
4.2.1	Teiländerungsbereich 1: Bahnhofstraße / Sülemicker Straße / Sülemicker Feld / Petersbergstraße	16
4.2.2	Teiländerungsbereich 2: Frümbergstraße	17
4.2.3	Teiländerungsbereich 3: Martin-Luther-Straße	18
4.2.4	Teiländerungsbereich 4 Wilhelmstraße / Herweg	19
4.2.5	Teiländerungsbereich 5: Auf dem Rosten	20
4.2.6	Teiländerungsbereich 6: Lingesten	21
5.	SONSTIGE PLANUNGSBELANGE / AUSWIRKUNGEN	22
5.1	Allgemeine Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse / Immissionssituation	22
5.2	Städtebauliches Umfeld / Nutzungen / Landschaftsbild	23
5.3	Baukultur / Denkmal- und Bodendenkmalpflege	23
5.4	Immissionen / Emissionen	24
5.5	Belange des Umweltschutzes, Naturhaushalt / Ökologie / Landschaft	24
5.6	Belange der Land- und Forstwirtschaft / Inanspruchnahme land- und forstwirtschaftlicher Flächen	26
5.7	Boden / Bergbau / Altlasten	27
5.8	Kampfmittel	27

5.9 Ver- und Entsorgung 28
5.10 Verkehr 28
5.11 Klimaschutz und Klimaanpassung 28
5.12 Sachgüter 28
5.13 Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge, insbesondere der Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden 29
6. FLÄCHENBILANZ 33

1. VORBEMERKUNGEN

1.1 Planungsanlass/ Ziel und Zweck der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes

Zur Stärkung der Bedeutung von Straßen im Stadtgebiet sowie zur mittel- bis langfristigen Sanierung und Ausbaus dieser Wegeverbindungen werden folgende Straßen als sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen in den Flächennutzungsplan der Stadt Bergneustadt aufgenommen:

- die Bahnhofstraße / Sülemicker Straße / Sülemicker Feld / Petersbergstraße als Ortsverbindungsstraße von Wiedenest nach Belmicke (Teiländerungsbereich 1),
- die Frümbergstraße und die Martin-Luther-Straße im Stadtteil Wiedenest (Teiländerungsbereiche 2 und 3) sowie
- die Wilhelmstraße im Zentralort Bergneustadt (Teiländerungsbereich 4).

Veranlassung zur Darstellung im Flächennutzungsplan dieser Straßen ist die beabsichtigte künftige höhere planungsrechtliche Wertigkeit der aufgeführten Straßen. Diese soll zum einen dazu dienen, Ausbau und Sanierungen von schadhaften Zuständen von Straßen zu beschleunigen (bes. Sülemicker Straße / Petersbergstraße und Frümbergstraße), zum anderen bereits vorhandene oder geplante reale Wichtigkeiten von Straßen (Martin-Luther-Straße und Wilhelmstraße – vorhanden / Fortführung Frümbergstraße – geplant) planungsrechtlich zu sichern. Sie werden als „sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen" gem. § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB im Flächennutzungsplan dargestellt.

Parallel werden bisher im Flächennutzungsplan dargestellte Straßen und Streckenabschnitte zurückgenommen und nicht mehr im Flächennutzungsplan als Flächen für den überörtlichen Verkehr und örtliche Hauptverkehrsstraßen ausgewiesen. Das sind:

- Der Streckenabschnitt Herweg zwischen Kölner Straße und Wilhelmstraße (Teiländerungsbereich 4),
- die Straße Auf dem Rosten im Stadtteil Wiedenest (Teiländerungsbereich 5),
- Die Straße Lingesten zwischen Wendeanlage Lingesten und Südring im Zentralort Bergneustadt (Teiländerungsbereich 6),

Diese Straßen und Streckenabschnitte haben keine örtliche oder überörtliche Bedeutung mehr (Herweg, Auf dem Rosten) bzw. sind nicht errichtet worden (Lingesten), und werden daher in ihrer Darstellung zurückgenommen und der anliegenden Nutzung zugeteilt.

Ziel und Zweck ist somit die Anpassung des Flächennutzungsplans bezogen auf Verkehrsflächen, die von örtlicher und überörtlicher Bedeutung sind.

1.2 Rechtliche Grundlagen der Planung/ Verfahren

Der Flächennutzungsplan ist ein Bauleitplan vorbereitender Art. In ihm werden die Grundzüge der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung hinsichtlich der Art der Bodennutzung für das ganze Gemeindegebiet dargestellt. Er begründet, anders als der

Bebauungsplan, noch kein Baurecht und somit keinen Anspruch auf eine Genehmigung z. B. nach Baurecht.

Für diesen Planungsfall, die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes, bedeutet das, dass die Neuordnung von vorhandenen, verkehrswichtigen Straßen bzw. Streckenabschnitten (Neudarstellung und Rücknahmen) sowie die städtebauliche Wertigkeit und Wichtigkeit im Vordergrund stehen. Die Flächen für sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen in den Teiländerungsbereichen, auf denen sich die zu ordnenden Straßen bzw. Streckenabschnitte befinden, sind daher planungsrechtlich zu sichern.

Der Flächennutzungsplan hat im Rahmen des Verhältnisses der gemeindlichen Bauleitplanung zu anderen öffentlichen Aufgaben- und Planungsträgern eine wesentliche Umsetzungsfunktion der städtebaulich bedeutsamen Ziele der Raumordnung sowie eine Abstimmungs- und Koordinierungsfunktion mit anderen öffentlichen Planungsträgern. Allgemein muss aber der Flächennutzungsplan die „Grundzüge der Bodennutzung" aufweisen, d. h. er darf nicht hinter diesen zurückbleiben. Die Grundzüge werden wesentlich mitbestimmt durch die überörtlichen, die Gemeinde bindenden Ziele der Raumordnung, die sich durch die Funktion der Gemeinde im größeren Raum ergibt. Hierdurch wird mehr oder weniger die „Art" der Bodennutzung vorbestimmt. Darüber hinaus können auch überörtliche oder sich wesentlich auf die städtebauliche Entwicklung der Stadt auswirkende örtliche Fachplanungen und -maßnahmen die „Art" der Bodenordnung beeinflussen und die städtebauliche Entwicklung in den Grundzügen mitbestimmen.

Die verkehrliche Erreichbarkeit der für die verschiedenen Nutzungen vorgesehenen Bauflächen und Gebiete ist stets Bestandteil der städtebaulichen Planungen. Dies gilt für die Erschließung der Baugrundstücke (auch als Voraussetzung für die Zulässigkeit von Vorhaben und deren Anbindung an die örtlichen Hauptverkehrszüge und den überörtlichen Verkehr). Bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplans, der die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung der Stadt darstellt, sind daher die notwendigen Flächendarstellungen erforderlich.

§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB unterscheidet beim Flächennutzungsplan zwischen den Flächen für den **überörtlichen Verkehr** und für die örtlichen Hauptverkehrszüge. Zu den zuerst genannten Flächen gehören neben den Autobahnen und autobahnähnlichen Straßen (Schnellstraßen) sonstige Bundesfernstraßen und Landstraßen. Der überörtliche Verkehr ist der übergemeindliche Verkehr, vor allem der Verkehr, der in diesem Fall die Stadt Bergneustadt mit Nachbargemeinden und dem darüberhinausgehenden räumlichen Bereich verbindet, aber auch ein solcher Verkehr, der durch das Stadtgebiet mit überörtlicher Bedeutung hindurchgeführt wird. Zu den im Flächennutzungsplan darzustellenden **örtlichen Hauptverkehrszügen** zählen z. B. Verbindungsstraßen zwischen Ortsteilen, wichtige Zubringer- und Sammelstraßen, Ringstraßen zur Haupterschließung der zentralen Ortsbereiche, wichtige Fuß- und Radwege, die Anschlüsse der Baugebiete an Hauptverkehrsstraßen — insbesondere an überörtliche Straßen. Die innere Erschließung der

größeren Baugebiete sollte, wenn sie schon feststeht, in den Grundzügen dargestellt werden. **Da in der 39. FNP-Änderung nur Straßen angepasst werden, wird zur Vereinfachung auch in Bezug auf den § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB die Begrifflichkeit „sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen" verwendet.**

Alle im Flächennutzungsplan neu darzustellenden und zurücknehmenden Straßen (außer Lingesten) sind Bestandsstraßen, so dass kein Bebauungsplanverfahren durchgeführt werden muss. Jeweils die Neudarstellungen sowie die Rücknahmen sind aus städtebaulicher Sicht gewollt.

Das Verfahren zur 39. Änderung wird gemäß §§ 3 und 4 Baugesetzbuch durchgeführt (frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange jeweils mit Äußerungsgelegenheit sowie Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der öffentlichen Auslegung mit Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen).

1.3 Hinweis auf Teil B: Umweltbericht

Gemäß § 2a BauGB ist im Rahmen des Planverfahrens ein Umweltbericht zu erarbeiten. Er liegt der Begründung Teil A als gesonderter Teil B bei.

2. ÜBERGEORDNETE PLANUNG

2.1 Landes- und Regionalplanung

Landesplanung

Im Landesentwicklungsplan (in Kraft getreten am 8. Februar 2017 (GV. NRW. 2017 S. 122), geändert durch Verordnung vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 442, ber. 2021 S. 112), in Kraft getreten am 6. August 2019.) sind der Zentralort der Stadt Bergneustadt sowie der Stadtteil Wiedenest in den zeichnerischen Festlegungen als Siedlungsraum dargestellt. Die Stadt Bergneustadt ist gem. Anlage 1 des LEP NRW: Zentrale Orte als Grundzentrum dargestellt.

Regionalplanung

Der Regionalplan Köln, Teilabschnitt Köln (2. Auflage mit Ergänzungen, Stand: April 2018) konkretisiert den LEP NRW bezogen auf den Siedlungsraum (Allgemeine Siedlungsbereiche – ASB und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen – GIB) und auf Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche – AFAB (überwiegend mit der Schutzfunktion Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung). ASB und GIB sind dargestellt im Zentralort Bergneustadt (mit Hackenberg) und in den Stadtteilen Wiedenest / Pernze.

Als Verkehrsflächen sind lediglich die Bundestraße B55 sowie die damalige Schienenwegtrasse Dieringhausen – Wiedenest im Stadtgebiet dargestellt.

Im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplanes (Aufstellungsbeschluss 10.12.2021) ist bemerkenswert, dass die genannte Schienenwegtrasse immer noch dargestellt ist, wo doch die Wegetrasse mittlerweile anderen Nutzungen zugeführt wurde (überwiegend „Agger-Dörspe Radweg" auch sog. Alleenradweg). Mit der weiteren Darstellung als Schienenwegtrasse gilt das LEP-Ziel Z.29 „Bestehende Schienenwege erhalten: … Ausnahmsweise sind Zwischennutzungen auf nicht mehr schienenverkehrlich genutzten Trassen möglich, wenn sie den Erhalt der Trasse nicht gefährden, sofern es Nutzungen sind, die der Nahmobilität (Fuß- und Radverkehr) oder touristischen Zwecken dienen."

Folgerichtig ist die Aufnahme der Erweiterung des GIB in Wiedenest über den Alleenradweg hinaus nach Osten, da das identische Gebiet seit ca. 30 Jahren bereits in Planung und seitdem im Flächennutzungsplan der Stadt Bergneustadt dargestellt ist. Hier sollen auf 17 ha Bruttoflächen gewerbliche Nutzungen angesiedelt werden. Die Bauleitplanung wird aktuell vorbereitet.

2.2 Landschaftsplan

Die Änderungsbereiche befinden sich überwiegend in den Siedlungsbereichen und sind daher nicht Inhalt des Landschaftsplanes Nr. 3 Bergneustadt / Eckenhagen des Oberbergischen Kreises. Lediglich der Teiländerungsbereich 1 Sülemicker Straße / Petersbergstraße und der Teiländerungsbereich 6 Lingesten liegen im Geltungsbereich des Landschaftsplans. Der Teiländerungsbereich 6 wird jedoch nicht von Festsetzungen tangiert.

Der Außenbereich der Stadt Bergneustadt ist größtenteils als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Ein Naturschutzgebiet befindet sich weit außerhalb der Änderungsbereiche an der südlichen Stadtgebietsgrenze zu Reichshof im Bereich des Mummicker Siefens. Geschützte Landschaftsbestandteile (LB) liegen zwischen Wiedenest und Belmicke im Bereich der Petersbergstraße etwa 100 m bzw. 200 m nördlich und nordwestlich von Belmicke in der Nähe des Teiländerungsbereichs 1. Ein weiterer ausgeprägter LB liegt im Bereich Alt-Wiedenest unmittelbar westlich der Martin-Luther-Straße. Dieses LB 2.4-49 Alt-Wiedenest setzt einen Gehölzbestand an hervorragenden Einzelbäumen, Baumgruppen, Feld- und Ufergehölzen westlich der ca. 800-jährigen evangelischen Kreuzkirche fest. Die Festsetzung dient auch der Sicherung historischer Kulturlandschaftsteile und der Umgebung schützenswerter Baudenkmale.

Im Übrigen sind in der Nähe der Neudarstellungen bzw. Rücknahmen im Rahmen der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes keine ökologisch wertvollen und zu schützenden Landschaftsteile vorhanden.

3. ABGRENZUNG UND BESCHREIBUNG DER TEILÄNDERUNGSBEREICHE

Die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bergneustadt gliedert sich in sechs Teiländerungsbereiche. Vier Teiländerungsbereiche (1 – 4) stellen künftig **sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen** gem. § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB im Flächennutzungsplan dar, in drei Teiländerungsbereichen werden Verkehrsflächen zurückgenommen (4 – 6).

3.1 Teiländerungsbereich 1: Bahnhofstraße / Sülemicker Straße / Sülemicker Feld / Petersbergstraße

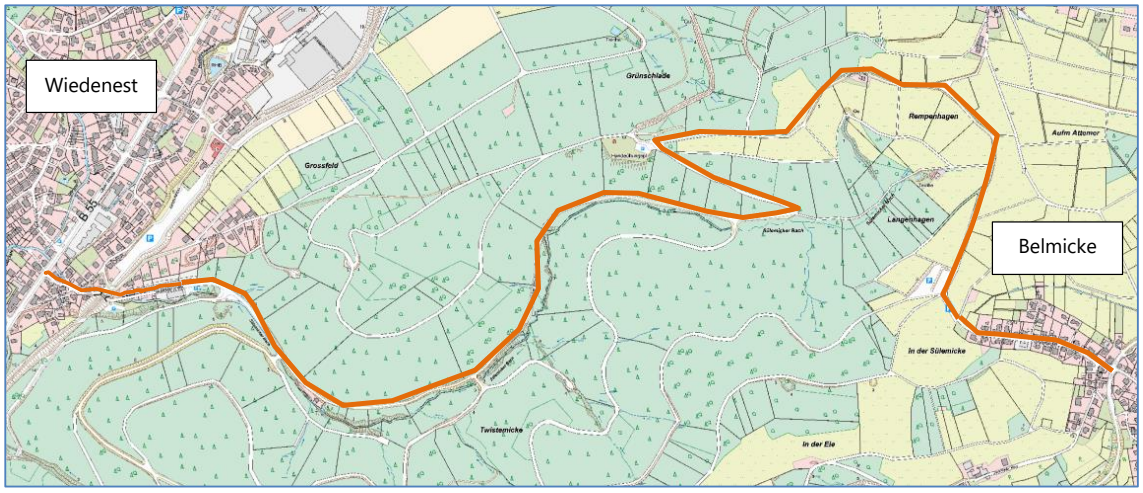

Abb. 1: Teiländerungsbereich 1: Bahnhofstraße / Sülemicker Straße / Sülemicker Feld / Petersbergstraße
Quelle: Planungsgruppe MWM; Kartengrundlage: ©Land NRW (2020)

Die Straße führt zu zwei Dritteln durch den Wald. Der Sülemicker Bach mäandriert überwiegend parallel südlich des Straßenverlaufs.

Die Bahnhofstraße beginnt an der B55 (Einmündung nach Osten) und unterquert bereits als Sülemicker Straße die ganz neu geschaffene Agger-Dörspe-Etappe (auch Alleenradweg) des Bergischen Panorama-Radwegs auf der ehemaligen Bahntrasse Dieringhausen - Olpe. Sie führt von hieraus in den Wald hinein, der überwiegend durch Nadelwald geprägt ist. An einer Vielzahl von Hängen, an denen die Straße vorbeiführt, befinden sich Kalamitätsflächen, im Wesentlichen durch Insektenfraß (bes. Borkenkäfer), aber auch durch Stürme oder andere Naturereignisse mit vergleichbaren Folgen verursacht. Ab Hundeübungsplatz wird die Sülemicker Straße zum Sülemicker Feld und führt aus dem Wald hinaus.

Nach etwa 4 km erreicht diese Ortsverbindungsstraße als Petersbergstraße den Stadtteil Belmicke und endet am Kreisverkehr mit der K23 im Ortszentrum Belmicke ganz im Osten des Stadtgebiets.

Belmicke ist aufgrund des Schneereichtums im Winter überregional bekannt für seine umfassenden Rodelhänge sowie für eine Langlaufloipe.

Planungsrechtlich befindet sich der überwiegende Teil des Teiländerungsbereichs 1 im Außenbereich. Im Bereich des Stadtteils Belmicke liegt er in der Ortslagensatzung Belmicke aus 1984.

3.2 Teiländerungsbereich 2: Frümbergstraße

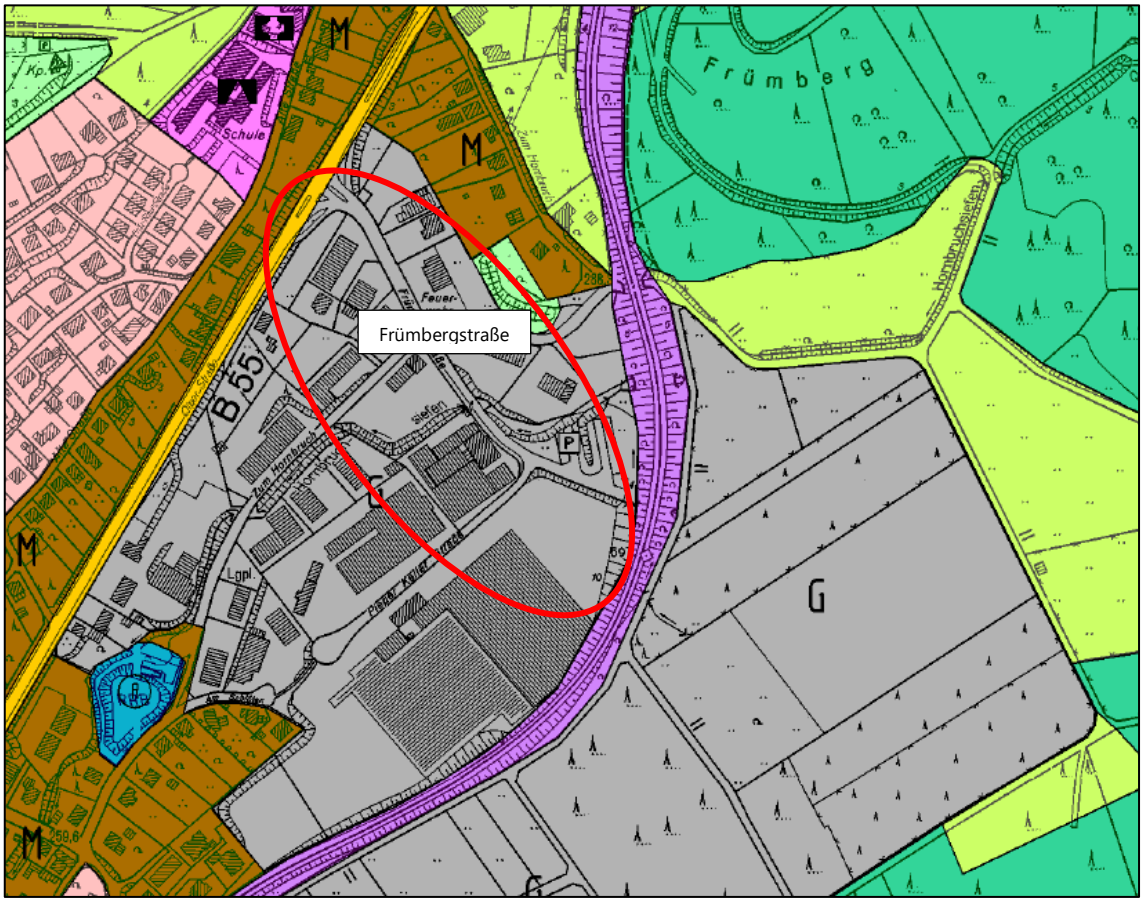

Abb. 2: Teiländerungsbereich 2: Frümbergstraße
Quelle: Flächennutzungsplan Bergneustadt, Planungsgruppe MWM

Östlich ausgehend von der Olper Straße (B55) im Norden des Stadtteils Wiedenest ist die Frümbergstraße im Bestand bereits mit einem leistungsfähigen Knotenpunkt mit Bypass und Linksabbiegespur in die Frümbergstraße ausgebaut. Sie bindet als Haupterschließungsstraße das bestehende Gewerbegebiet Schlöten an und läuft dann auf einem Privatgrundstück bis zur Böschung des hochgelegenen Alleenradweg aus.

Perspektivisch ist geplant, die Frümbergstraße unter den Alleenradweg durchzuführen und als Haupterschließung an das neue Gewerbegebiet Schlöten II östlich des Radwegs anzubinden (vgl. G-Darstellung Abb. 2).

Planungsrechtlich befindet sich die Frümbergstraße im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 24 „Am Schlöten“ aus 1992.

3.3 Teiländerungsbereich 3: Martin-Luther-Straße

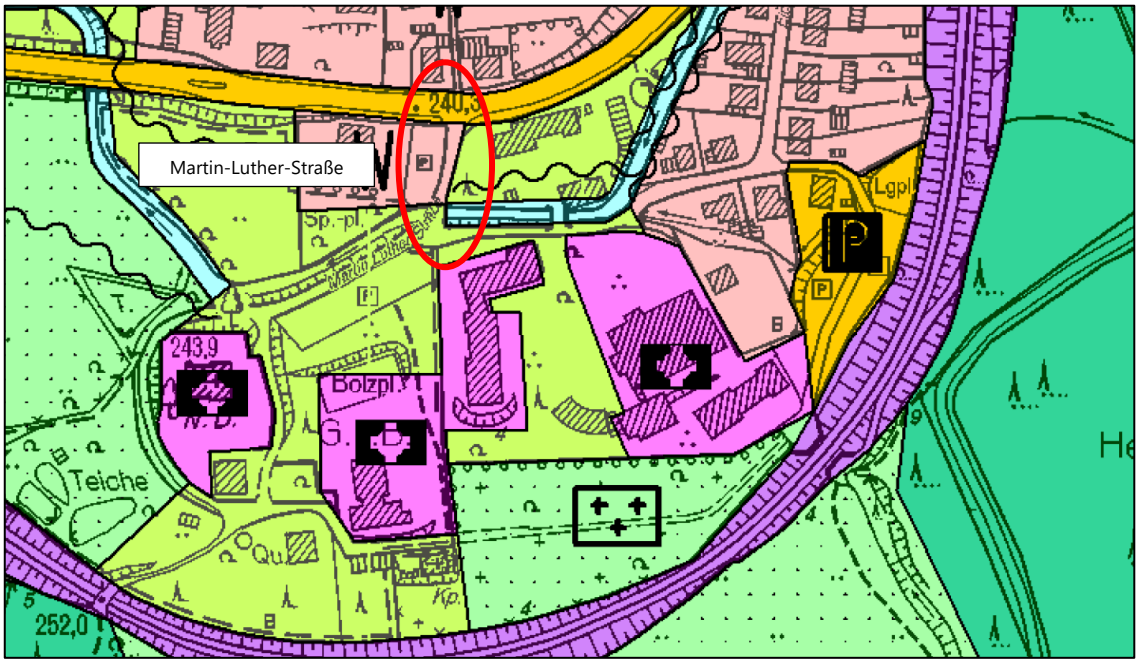

Abb. 3: Teiländerungsbereich 3: Martin-Luther-Straße
Quelle: Flächennutzungsplan Bergneustadt, Planungsgruppe MWM

Die Martin-Luther-Straße erschließt ab einer bereits leistungsfähig ausgebauten Einmündung Olper Straße B55 das evangelische Pfarr- und Gemeindezentrum in Alt-Wiedenest, das Forum Wiedenest als ein international beutendes Bildungs- und Begegnungszentrum und das nördlich gelegene Wohngebiet Eichendorffstraße mit ca. 40 Wohnhäuser. Zusätzlich gibt es eine Anbindung zum Alleenradweg.

Die Ev. Kreuzkirche an der Martin-Luther-Straße ist eine über 800 Jahre alte „Bonte Kerke“[1] und liegt am „Bergischen Panorama-Radweg“ an der Agger-Dörspe Etappe (Alleenradweg). Die Anbindung zum Alleenradweg wird von vielen Ausflüglern tagestouristisch genutzt. Das Ensemble um Kirche, Forum und Fachwerkhäusern liegt südlich abseits vom eigentlichen Ort Wiedenest auf einem Hangvorsprung im Dörspetal gelegen.

Planungsrechtlich befindet sich die Martin-Luther-Straße im Außenbereich.

[1] Der Begriff „Bunte“ oder „Bonte Kerke“ bezeichnet eine Kirche mit mittelalterlichen Deckenmalereien, wie sie insbesondere im Oberbergischen Kreis zu finden sind.

3.4 Teiländerungsbereich 4: Wilhelmstraße / Herweg

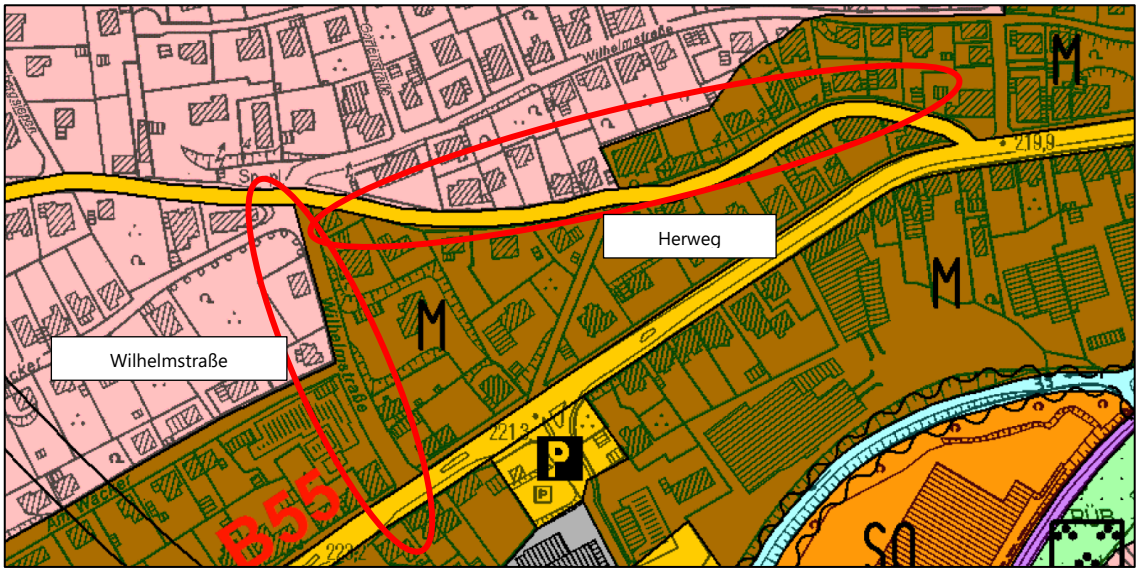

Abb. 4: Teiländerungsbereich 4: Wilhelmstraße / Herweg
Quelle: Flächennutzungsplan Bergneustadt, Planungsgruppe MWM

Der Teiländerungsbereich 4 befindet sich im Zentrum des Zentralorts Bergneustadt nördlich der Kölner Straße B55 und westlich der Straße Im Stadtgraben. Der Streckenabschnitt Herweg zwischen Kölner Straße und Wilhelmstraße ist eine schmale, eingeengte Einbahnstraße ab Kölner Straße bis Einmündung Wilhelmstraße. Der Herweg ist in diesem Bereich real eine Wohnstraße. Ab Wilhelmstraße Richtung Westen jedoch ist der Herweg im Zweirichtungsverkehr leistungsfähig als Haupterschließung ausgebaut und im Flächennutzungsplan bestimmungsmäßig als örtliche Hauptverkehrsstraße dargestellt.

Dahingegen ist die Wilhelmstraße mit seiner Linksabbiegespur auf der Kölner Straße und seinem verkehrsadäquaten Ausbau im Bereich zwischen Kölner Straße und Herweg als straßenseitiger Ersatz für eine Haupterschließung prädestiniert. Von diesem Streckenabschnitt führt eine Straße – Im Wäcker – direkt zum Wüllenweber-Gymnasium, eine Einmündung nördlicher führt die Straße „Zum Krähenacker" ebenfalls zur Schule. Unmittelbar oberhalb führt der Herweg westlich als Haupterschließung weiter in das dahinter liegende Wohngebiet.

Der Teiländerungsbereich befindet sich im unbeplanten Innenbereich gem. § 34 BauGB.

3.5 Teiländerungsbereich 5: Auf dem Rosten

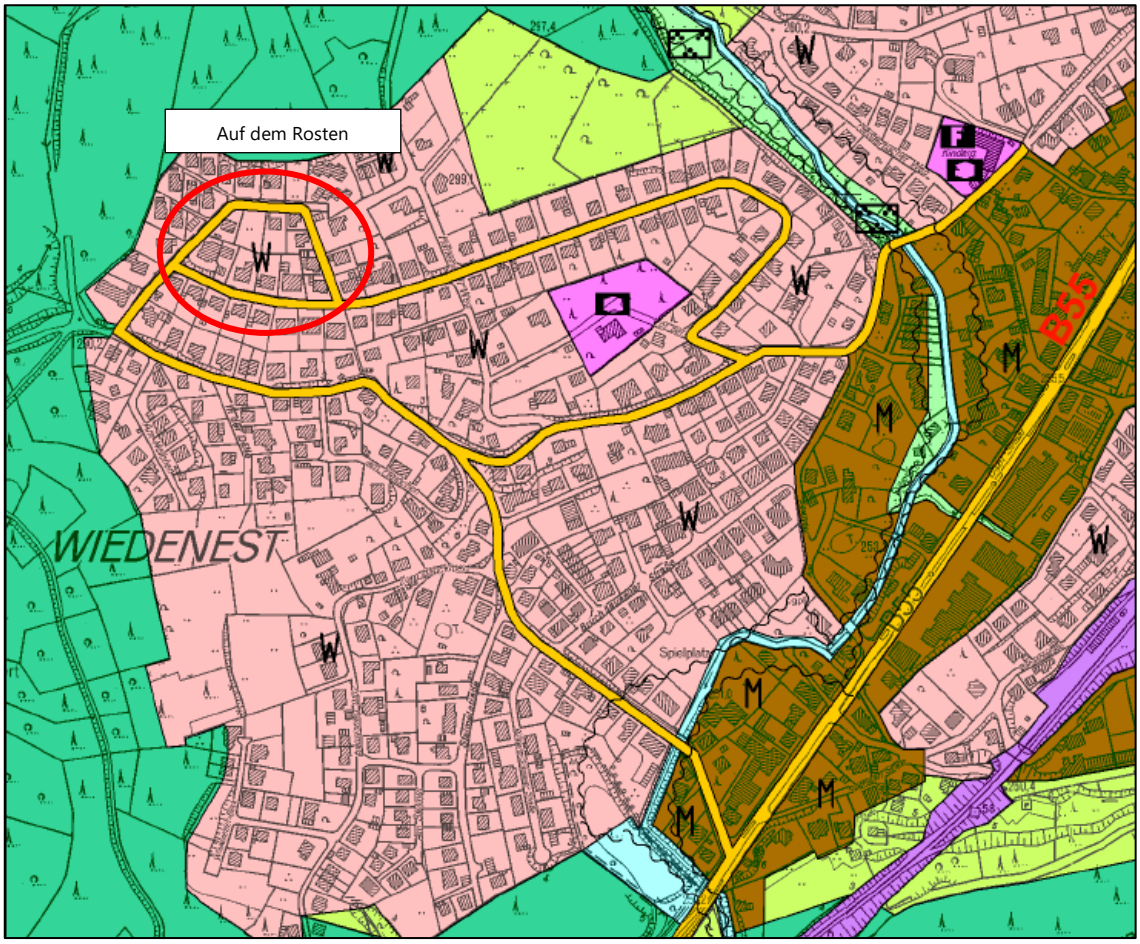

Abb. 5: Teiländerungsbereich 5: Auf dem Rosten
Quelle: Flächennutzungsplan Bergneustadt, Planungsgruppe MWM

Im Stadtteil Wiedenest westlich der B55 – Olper Straße befindet sich ein größeres Wohngebiet, welches nahezu vollständig bebaut ist. Hier befinden sich hauptsächlich Einfamilienhäuser, vereinzelt aber auch Doppel- und Mehrfamilienhäuser. Es führt eine Haupterschließungsstraße durch das Wohngebiet, an die eine Vielzahl an Wohnwegen anbinden. Genauso schließt die Wohnstraße Auf dem Rosten als ein Ringweg am nördlichen Ende des Wohngebiets an.

Das Wohngebiet hat seinen Namen von der Bockermühle, einer ehemaligen Wasser- und Ölmühle am Dörspeteich in Wiedenest, welche nachweislich bis 1850 noch bestanden hat. Es grenzt westlich an Waldflächen (Misch- und Nadelwald), welches den Stadtteil Wiedenest von Zentralort Bergeneustadt trennt. Östlich und nördlich grenzt im Ortskern die Dörspe an, die hier im offenen Bett verläuft. Ebenfalls unmittelbar östlich verläuft die B55 Olper Straße.

Planungsrechtlich befindet sich der bisher bebaute Bereich des Wohngebiets in der Ortslagensatzung Wiedenest aus 1996.

3.6 Teiländerungsbereich 6: Lingesten

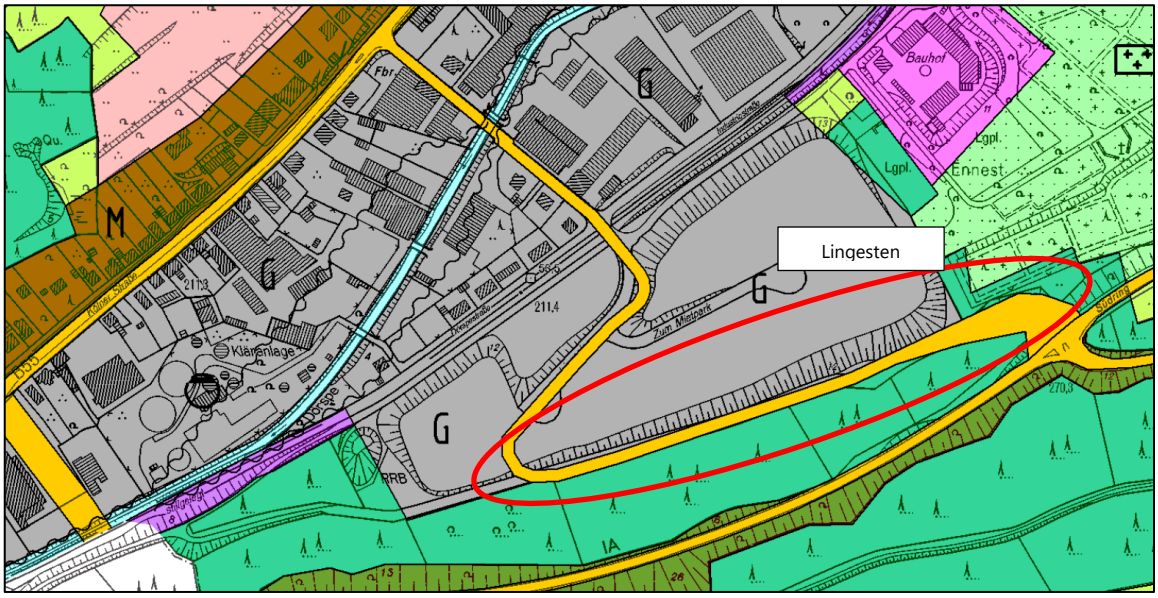

Abb. 6: Teiländerungsbereich 6: Lingesten
Quelle: Flächennutzungsplan Bergneustadt, Planungsgruppe MWM

Der Teiländerungsbereich 6 liegt am südlichen Rand des Gewerbegebietes Lingesten im Zentralort Bergneustadt, für den 2011 der Bebauungsplan Nr. 55 rechtskräftig wurde. Das Gewerbegebiet liegt zwischen B55 und dem Südring und schließt an seinem nördlichen Geltungsbereich die ehem. Bahntrasse Dierlinghausen – Wiedenest ein. Hier sind auf der Trasse Grünflächen festgesetzt. Im Bebauungsplan sind Gewerbegebiete festgesetzt mit verschiedenen Grundflächenzahlen und unterschiedlichen maximalen Gebäudehöhenentwicklungen. Westlich und südlich grenzen Nadelwald- und Laubwaldbestände an, östlich der Friedhof von Bergneustadt.

Im Gegensatz zum Flächennutzungsplan setzt der Bebauungsplan zwei Stiche fest, einen im Osten und einen im Westen (Zum Mietpark und Lingesten), die beide zentral im Gebiet in jeweils einer Wendeanlage enden. Im Flächennutzungsplan führt die Straße Lingesten ohne Wendeanlage durch das Gebiet und ist als örtliche Hauptverkehrsstraße an den Südring im Kreuzungsbereich Südring / Baldenberg angebunden. Im Bebauungsplan ist an der südlichen Geltungsbereichsgrenze eine Fläche besonderer Zweckbestimmung Bewirtschaftungsweg festgesetzt. In der Realität finden sich von diesem Weg lediglich Leitplanken mit überwucherten Schotterflächen.

4. FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

4.1 Gültige Darstellung des Flächennutzungsplanes

Der derzeitig gültige Flächennutzungsplan stellt in den sechs Teiländerungsbereichen wie folgt dar:

Teiländerungsbereich 1: Sülemicker Straße / Petersbergstraße

Von West nach Ost:

- Im Bereich der Ortslage Wiedenest: ab B55 bis Bahnhofstraße Mischbaufläche gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO
- Ab Bahnhofstraße bis Unterführung Alleenradweg (Fläche für Bahnanlagen): Wohnbaufläche gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO
- Unterführung Alleenradweg: Fläche für Bahnanlagen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB
- Grünflächen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB ohne Zweckbestimmung (grenzt nördlich an eine Mischbaufläche; baulicher Bestand „Stiftung Missionswerk Werner Heukelbach")
- Flächen für Wald gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9b BauGB (ca. 3 km)
- Flächen für Landwirtschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB (ca. 1 km)
- Im Bereich der Ortslage Belmicke: Dorfgebiet gem. § 1 Abs. 2 Nr. 5 i. V. m. § 5 BauNVO.

Teiländerungsbereich 2: Frümbergstraße

Gewerbliche Baufläche gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO

Teiländerungsbereich 3: Martin-Luther-Straße

Wohnbaufläche gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO

Teiländerungsbereich 4: Wilhelmstraße / Herweg

Wilhelmstraße: Mischbaufläche gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauGB;

Herweg: örtliche Hauptverkehrsstraße gem. § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB (zur Rücknahme vorgesehen)

Teiländerungsbereich 5: Auf dem Rosten

örtliche Hauptverkehrsstraße gem. § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB (zur Rücknahme vorgesehen)

Teiländerungsbereich 6: Lingesten

örtliche Hauptverkehrsstraße gem. § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB (zur Rücknahme vorgesehen)

Da es sich in den Teiländerungsbereichen 1, 2, 3 und 4 ausnahmslos um Verkehrsflächen im Bestand handelt (im Teilbereich 4 Wilhelmstraße), die lediglich zur Stärkung der Bedeutung ihrer Wichtigkeit als sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen in

den Flächennutzungsplan übernommen und so für spätere Ausbaumaßnahmen planungsrechtlich vorbereitet werden sollen (vgl. auch LEP NRW Ziel 8.1-2 Ausbau von vorhandenen Verkehrswegen) sind für diese Teiländerungsbereiche der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes konkrete Alternativenprüfungen zur Inanspruchnahme land- und forstwirtschaftlicher Flächen sowie Grün- (Frei)flächen entbehrlich.

Die Rücknahmen der Darstellungen von sonstigen überörtlichen und örtlichen Hauptverkehrsstraßen aus dem Flächennutzungsplan liegen darin begründet, dass diese Straßen bzw. Streckenabschnitte keine wesentliche Bedeutung für den örtlichen Verkehr besitzen, sondern lediglich als Wohnwege die unmittelbar anliegenden Grundstücke erschließen.

Die Verkehrsfläche im Teiländerungsbereich 6 besteht real nicht und ist im Bebauungsplan Nr. 55 „Gewerbepark Lingesten" lediglich als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Wirtschaftsweg" gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt. Dieser Streckenabschnitt ist aber nie realisiert worden.

4.2 Geänderte Darstellung des Flächennutzungsplanes

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für spätere Sanierungs- und Ausbaumaßnahmen vorhandener Verkehrsflächen zu schaffen und so eine künftige höhere planerische Wertigkeit zu bewirken, werden in den Teiländerungsbereichen 1 – 4 die bisherigen Darstellungen (vgl. Kap. 4.1) durch die Darstellung: sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB ersetzt. Hier beschränken sich die Neudarstellungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB im Rahmen der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes in den Teiländerungsbereichen 1 – 4 jedoch auf die örtlichen Hauptverkehrsstraßen. Die Sülemicker Straße / Petersbergstraße verbindet als nicht klassifizierte Straße zwei Stadtteile miteinander, die Frümbergstraße und die Wilhelmstraße werden als Haupterschließungsstraßen von Ortsbereichen und die Martin-Luther-Straße als ein bedeutender Anschluss an eine überörtliche Straße dargestellt.

Überörtliche Hauptverkehrsstraßen werden im Rahmen der 39. Änderung des Flächennutzungsplans nicht neu dargestellt.

4.2.1 Teiländerungsbereich 1: Bahnhofstraße / Sülemicker Straße / Sülemicker Feld / Petersbergstraße

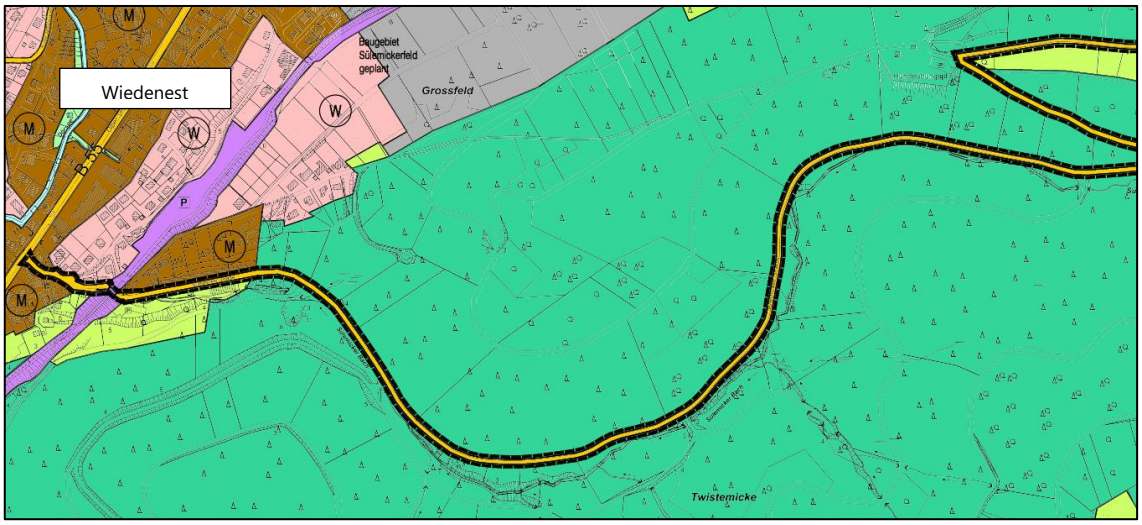

Abb. 7: Neudarstellung Verkehrsfläche Bahnhofstraße / Sülemicker Straße / Sülemicker Feld / Petersbergstraße im Flächennutzungsplan, Teilabschnitt Wiedenest
Quelle: Flächennutzungsplan Bergneustadt, Planungsgruppe MWM

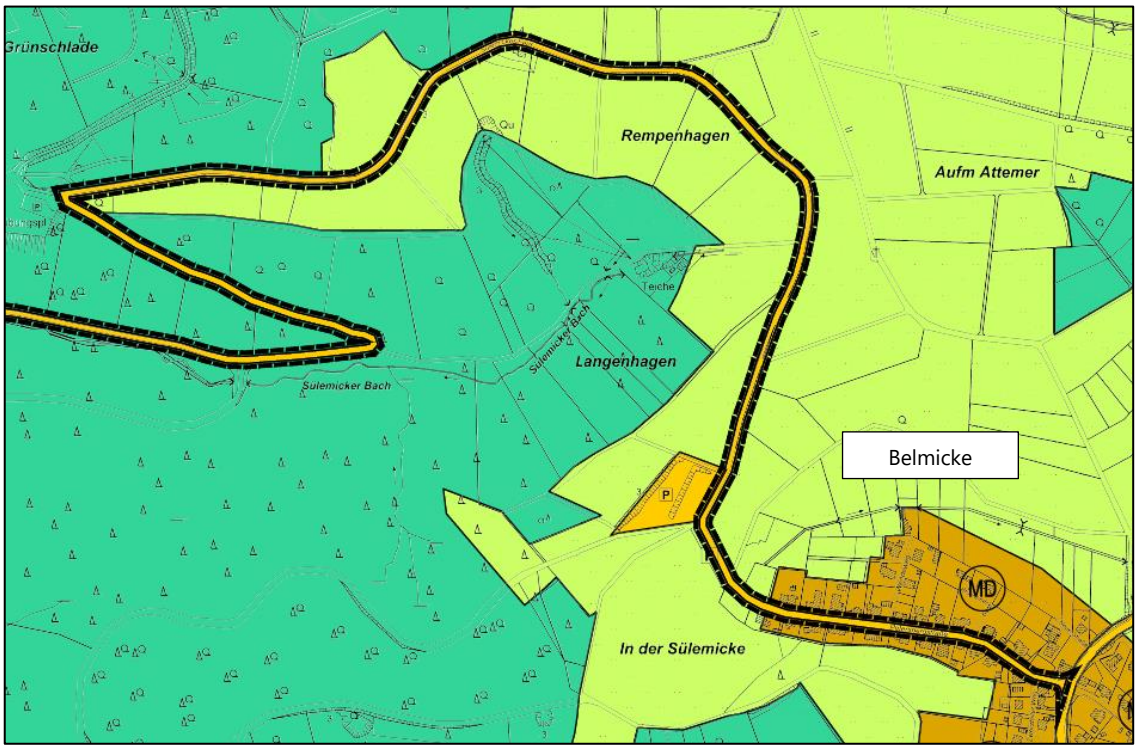

Abb. 8: Neudarstellung Verkehrsfläche Bahnhofstraße / Sülemicker Straße / Sülemicker Feld / Petersbergstraße im Flächennutzungsplan, Teilabschnitt Belmicke
Quelle: Flächennutzungsplan Bergneustadt, Planungsgruppe MWM

Die bisherige Ortsverbindungsstraße Wiedenest – Belmicke, die Sülemicker Straße, ist im Bestand vorhanden, jedoch nicht leistungsfähig ausgebaut und sehr schadhaft. Sie ist die

einzige direkte straßenseitige Verbindung vom regionalplanerisch dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereich ASB Wiedenest / Pernze zum östlichsten und höchstgelegenen Stadtteil Belmicke. Dieser Stadtteil ist daher im Winter schneesicher und wird regional und überregional von vielen Familien auch aus Wiedenest und Pernze tagestouristisch zum Rodeln und zum Langlauf genutzt, so dass allein aus diesem Grund eine leistungsfähige Verbindung von der Bundesstraße B55 zum Ort Belmicke notwendig ist.

Würde die vergleichsweise kurze Verbindung (ca. 4,5 km) nicht langfristig ausgebaut werden, führen andere Verbindungen nur durch lange Umwege über Bergneustadt oder über Drolshagen nach Belmicke.

Daher wird die Bahnhofstraße / Sülemicker Straße ab B55 bis zum Beginn der Waldfläche in seinem Bestand als sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße gem. § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB im Flächennutzungsplan dargestellt (vgl. Abb. 7 und 8).

Ab Beginn der Waldfläche wird der Geltungsbereich der Ortsverbindungsstraße Wiedenest – Belmicke (Sülemicker Straße / Sülemicker Feld/ Petersbergstraße) bis zur Ortseinfahrt Belmicke in einer den künftigen Verkehrsansprüchen leistungsgerechten Breite dargestellt. Dies sichert die langfristige Sanierung und den dringend erforderlichen Ausbau dieser Straße.

4.2.2 Teiländerungsbereich 2: Frümbergstraße

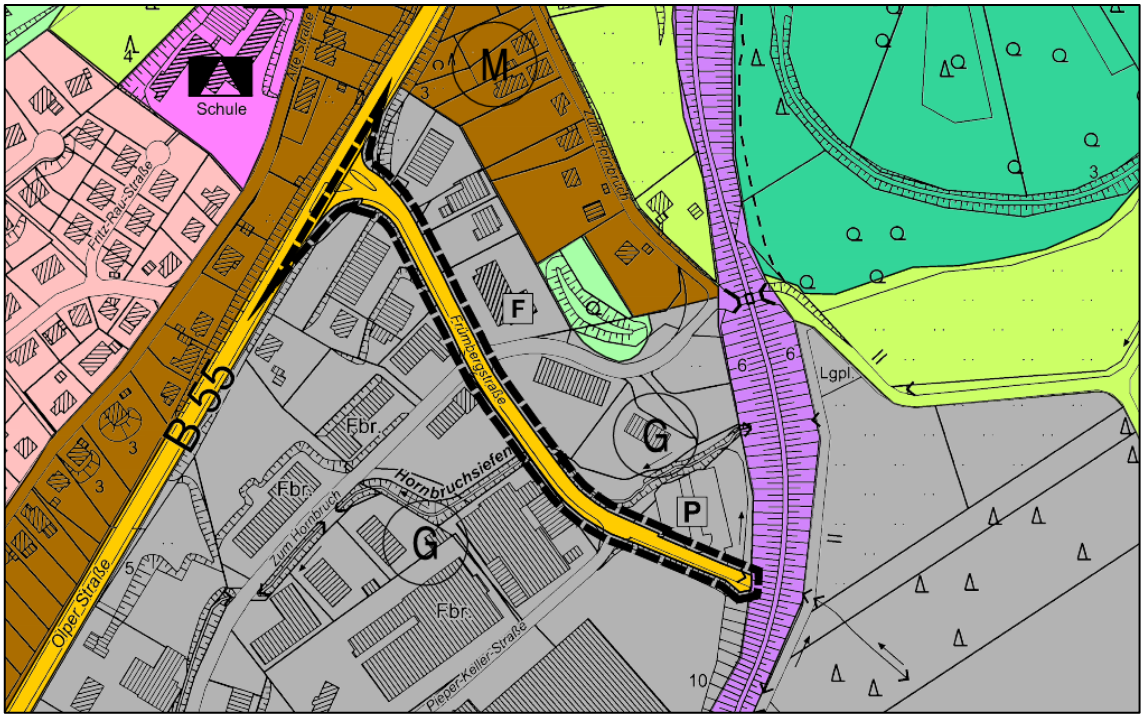

Abb. 9: Neudarstellung Verkehrsfläche Frümbergstraße im Flächennutzungsplan
Quelle: Flächennutzungsplan Stadt Bergneustadt / Planungsgruppe MWM

Die Frümbergstraße ist bereits jetzt die Haupterschließung des Gewerbegebiets Schlöten und soll perspektivisch in direkter Streckenführung das geplante Gewerbegebiet Schlöten II östlich des Alleenradweges anbinden. Die Gewerbegebiete Schlöten und auch Schlöten II sind sehr gut angebunden an die BAB45 „Sauerlandlinie" (ca. 7,5 km). Dementsprechend ist bereits an der B55 / Einmündung Frümbergstraße der Knotenpunkt leistungsfähig ausgebaut (Linksabbiegespur von Norden, Bypass von Süden).

Ein weiteres Argument zur Stärkung der Bedeutung der Frümbergstraße ist der Standort des Löschzugs 2 der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bergneustadt. Sie wurde 1893 in Wiedenest gegründet. 1990 verlegte sie Ihren Standort an den Neubau in der Frümbergstraße. Aufgrund des leistungsfähigen Gebäudes, der vier getrennten Alarmausfahrten für vier Rettungsfahrzeuge in Verbindung mit dem erfolgten Knotenausbau an der B55 – Olper Straße ist der Schutz der Bevölkerung eine hoheitliche Aufgabe der Feuerwehr, sodass den Brandschutzbelangen eine hohe Gewichtung zukommen muss.

Folgerichtig wird die Frümbergstraße als sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße gem. § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB im Flächennutzungsplan dargestellt, auch besonders als künftige Haupterschließung für das 15 ha große Gewerbegebiet Schlöten II (vgl. Abb. 9).

4.2.3 Teiländerungsbereich 3: Martin-Luther-Straße

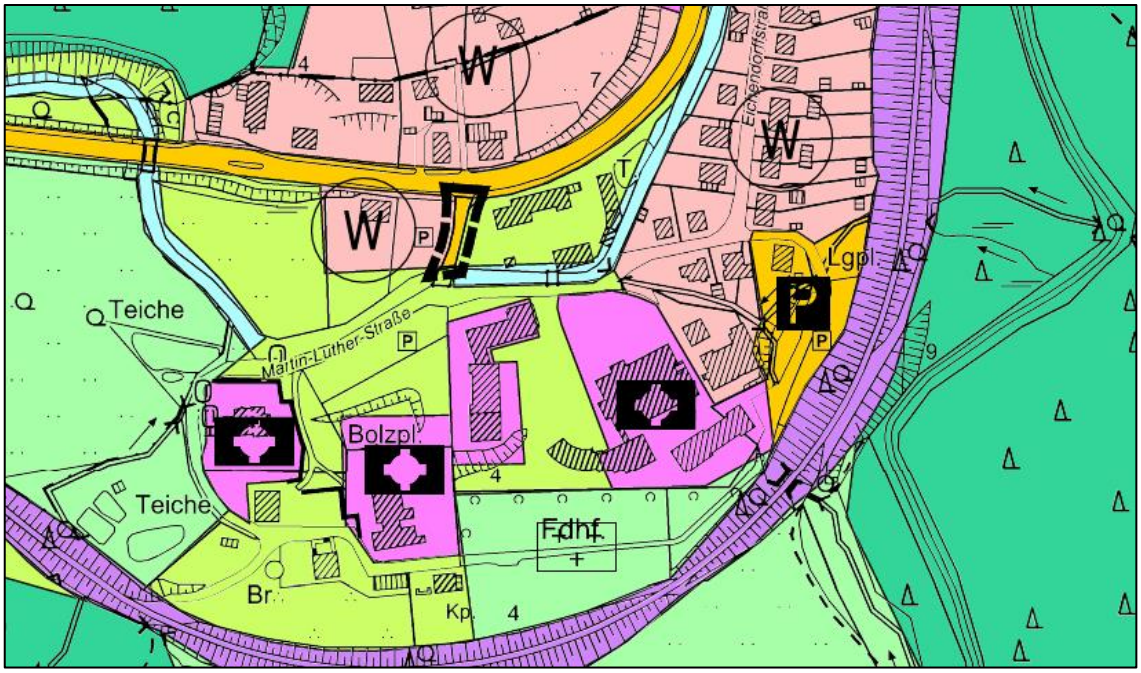

Abb. 10: Neudarstellung Verkehrsfläche Martin-Luther-Straße im Flächennutzungsplan
Quelle: Flächennutzungsplan Stadt Bergneustadt / Planungsgruppe MWM

Der Forum Wiedenest e. V. (bis 2009 Missionshaus Bibelschule Wiedenest) ist ein christlich-evangelikales Werk mit drei Arbeitsfeldern: Weltweite Mission, Biblisch-

Theologische Akademie sowie Jugend- und Gemeindeforum. Es arbeitet besonders mit Brüdergemeinden und Baptisten zusammen und ist deutschlandweit, auch weltweit tätig.

Angeschlossen ist das evangelische Pfarr- und Gemeindezentrum Wiedenest und die ca. 800 Jahre alte Kreuzkirche. Die evangelische Kirche Wiedenest bietet vielseitige Aktivitäten an, die sehr gut angenommen werden: Jugendgottesdienste, Jugendgruppen, ein Gospelchor und vieles mehr. Auch befindet sich in diesem Teilbereich von „Alt Wiedenest" eine Anbindung an den Alleenradweg.

Aufgrund der nationalen Bedeutung des Forums, der überörtlichen sozialen Bedeutung der evangelischen Kirche sowie der touristischen Bedeutung in Bezug auf den Zugang zum Alleenradweg wird der bereits ausgebaute verkehrsseitige Zugang zu diesem Ensemble als sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße gem. § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB im Flächennutzungsplan dargestellt.

4.2.4 Teiländerungsbereich 4 Wilhelmstraße / Herweg

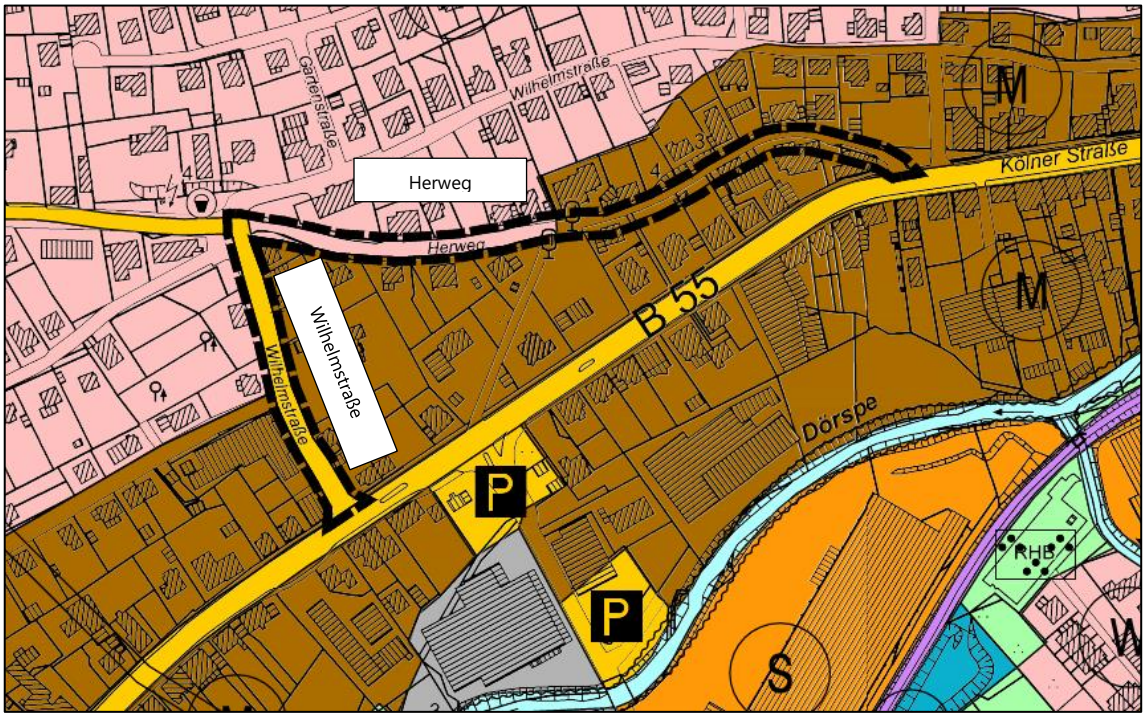

Abb. 11: Neudarstellung Verkehrsfläche Wilhelmstraße sowie Rücknahme Verkehrsfläche Herweg im Flächennutzungsplan
Quelle: Flächennutzungsplan Stadt Bergneustadt / Planungsgruppe MWM

Die Wilhelmstraße ist mit seiner Linksabbiegespur auf der Kölner Straße und seinem verkehrsadäquaten Ausbau im Bereich zwischen Kölner Straße und Herweg als straßenseitiger Ersatz für die bisherige Haupterschließung über den Herweg zwischen Kölner und Wilhelmstraße prädestiniert. Der Herweg ist in diesem Streckenabschnitt beengt und schlecht befahrbar und hat den Charakter eines Wohnweges. Im Übrigen ist er im gleichen Streckenabschnitt mit einer Einbahnstraßenregelung von der Kölner Straße aus

belegt. Städtebaulich und verkehrstechnisch ist eine gesicherte Haupterschließung nicht gegeben.

Als Verkehrsverbindung zu den Erschließungsstraßen westlicher Herweg zum nördlich gelegenen Wohngebiet sowie zum Wüllenweber-Gymnasium an der Straße Am Wäcker erfüllt die Wilhelmstraße eine Haupterschließungsfunktion.

Aufgrund des bereits jetzt leistungsfähigen Ausbaustandards wird die Wilhelmstraße somit im Rahmen der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes als sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße gem. § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB im Flächennutzungsplan dargestellt.

Gleichzeitig wird der Herweg im Streckenabschnitt Kölner Straße – Wilhelmstraße als Verkehrsfläche aus dem Flächennutzungsplan zurückgenommen und im östlichen Teil der anliegend dargestellten Mischbaufläche gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO, im westlichen Teil der nördlich anliegend dargestellten Wohnbaufläche gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO zugeordnet (vgl. Abb. 11).

4.2.5 Teiländerungsbereich 5: Auf dem Rosten

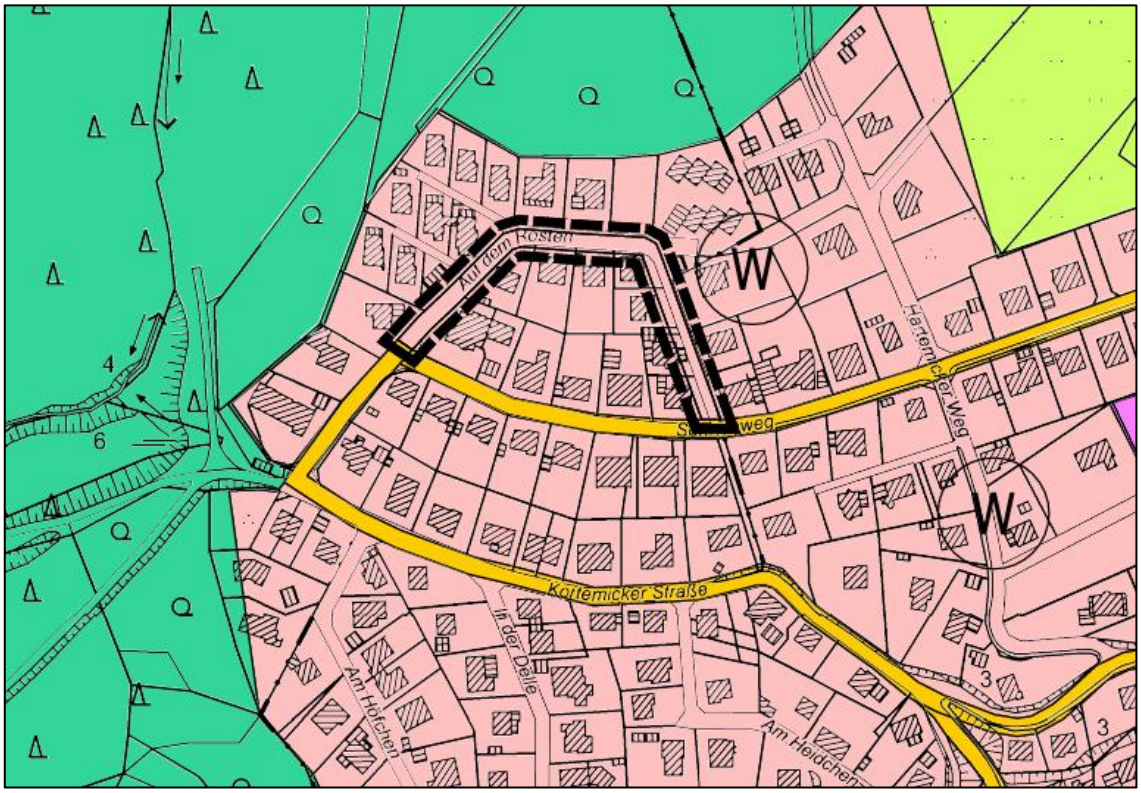

Abb. 12: Rücknahme Verkehrsfläche Auf dem Rosten aus dem Flächennutzungsplan
Quelle: Flächennutzungsplan Stadt Bergneustadt / Planungsgruppe MWM

Im Stadtteil Wiedenest wird in einem größeren westlich gelegenen Wohngebiet die Rücknahme der Ringerschließungsstraße Auf dem Rosten als Verkehrsflächen im Rahmen der 39. Änderung aus dem Flächennutzungsplan vorgenommen. Die Straße ist ein

untergeordneter Teil dieses Wohngebiets und erschließt nur die unmittelbar anliegenden Grundstücke als Ringerschließung. Im Übrigen ist sie durch ihren engen Straßenquerschnitt eher als Wohnweg zu bezeichnen.

Mit dem Haupterschließungszug dieses Wohngebiets (In der Bockemühle / Kortemicker Straße / Sonnenweg / Vor der Platte) ist dieser bisher bestimmungsmäßig im Flächennutzungsplan der Stadt Bergneustadt als örtliche Hauptverkehrsstraße(n) gem. § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB dargestellt und verbleibt auch weiterhin im Flächennutzungsplan als Verkehrsfläche ausgewiesen.

Der Wohnweg Auf dem Rosten wird künftig der benachbarten Nutzung angepasst als Wohnbaufläche gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO ausgewiesen.

4.2.6 Teiländerungsbereich 6: Lingesten

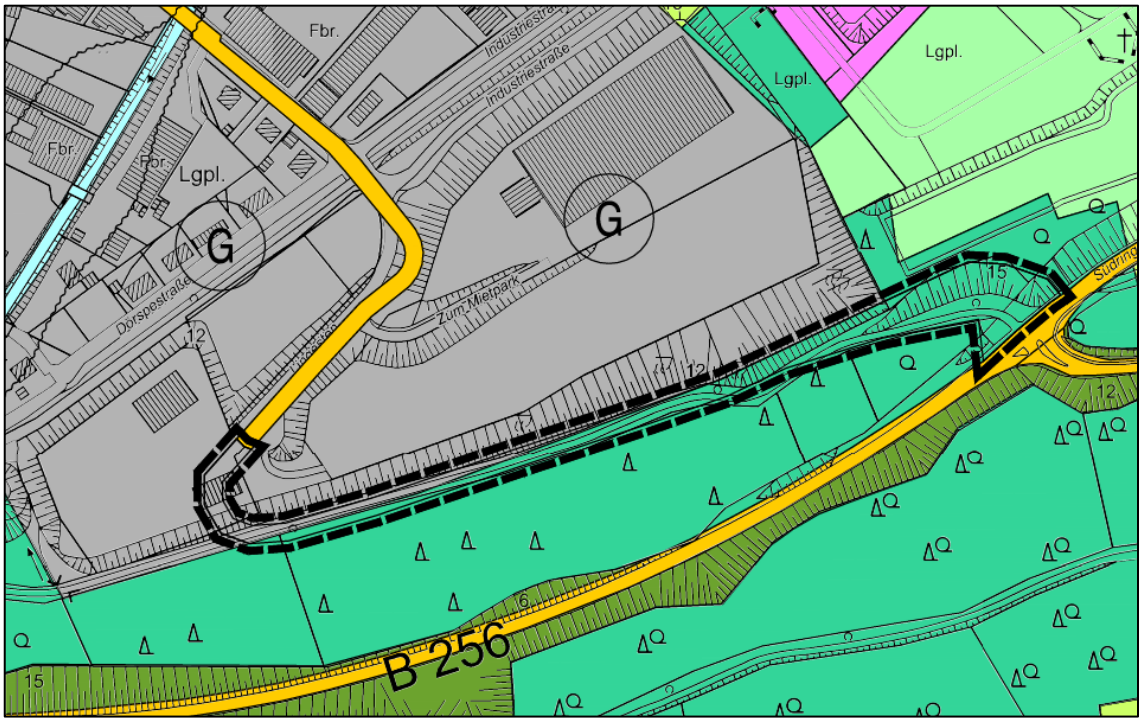

Abb. 13: Rücknahme Verkehrsfläche Lingesten aus dem Flächennutzungsplan
Quelle: Flächennutzungsplan Stadt Bergneustadt / Planungsgruppe MWM

Im Flächennutzungsplan ist im Zentralort Bergneustadt zwischen dem Gewerbepark Lingesten und dem Südring eine nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße dargestellt.

Diese Verkehrsfläche mit mindestens örtlicher Bedeutung besteht nicht und ist im Bebauungsplan 55 „Gewerbepark Lingesten“ lediglich als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Wirtschaftsweg“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt. Dieser Streckenabschnitt ist aber nie realisiert worden.

In der Realität findet sich von diesem Weg lediglich Leitplanken mit überwucherten Schotterflächen. Ein weiterer künftiger Ausbau ist u. a. aufgrund der schwierigen topographischen Verhältnisse und der verkehrstechnisch aufwändigen Anbindung an den Südring nicht vorgesehen.

Es wird eine Rücknahme aus dem Flächennutzungsplan dergestalt erfolgen, dass die Teile der Straße, die zu den gewerblichen Bauflächen gehören (Bebauungsplan Nr. 55 „Gewerbepark Lingesten"), entsprechend im Flächennutzungsplan als gewerbliche Bauflächen gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO dargestellt werden. Die südlichen Teilbereiche der Straße Lingesten wird angepasst an die angrenzende Nutzung als Flächen für Wald gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9b BauGB dargestellt.

5. SONSTIGE PLANUNGSBELANGE / AUSWIRKUNGEN

5.1 Allgemeine Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse / Immissionssituation

Ausreichender Schallschutz ist eine Voraussetzung für gesunde Lebens- und Arbeitsverhältnisse der Bevölkerung. Aus diesem Grunde sind die Beachtung allgemeiner schalltechnischer Grundregeln bei der Planung und deren rechtzeitige Berücksichtigung in den Verfahren zur Aufstellung von Bauleitplänen sowie bei bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren geboten.

In den vier Teiländerungsbereichen 1 – 4 werden Straßenverkehrsflächen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB im Rahmen der 39. Änderung des Flächennutzungsplans neu dargestellt, die bereits im Bestand vorhanden sind.

Die Darstellung der Frümbergstraße, der Martin-Luther-Straße sowie der Wilhelmstraße (Teilbereiche 2 - 4) sichern die Bedeutung dieser Verkehrsflächen, in dem sie zu Recht als örtliche Hauptverkehrsstraßen in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden. Der Teiländerungsbereich 1 – Bahnhofstraße / Sülemicker Straße / Sülemicker Feld / Petersbergstraße wird genauso in seinem Bestand gesichert und soll durch seine künftige höhere planungsrechtliche Wertigkeit mittel- bis langfristig saniert und ausgebaut werden.

Immissionsschutztechnische oder -rechtliche Auswirkungen sind im Zuge der Darstellung von Bestandsstraßen als „sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen" im Flächennutzungsplan daher nicht zu erwarten. Auch bezogen auf die Rücknahmen (Teiländerungsbereiche 4 – 6) sind in diesem Zusammenhang keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

Sollten sich wider Erwarten im Rahmen des Änderungsverfahrens des Flächennutzungsplans Hinweise auf negative Auswirkungen hinsichtlich Schall- oder sonstiger Immissionen ergeben, wird dies vor der Offenlage gutachterlich geklärt.

5.2 Städtebauliches Umfeld / Nutzungen / Landschaftsbild

Negative Auswirkungen auf das städtebauliche Umfeld und die bestehenden Nutzungen sind nicht zu erwarten, da die Straßen oder Streckenabschnitte der Teiländerungsbereiche 2 – 4 vorhanden sind und lediglich planungsrechtlich als sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB gesichert werden.

Auch bezogen auf die Bahnhofstraße / Sülemicker Straße / Sülemicker Feld / Petersbergstraße (Teiländerungsbereich 1), die überwiegend durch Wald und landwirtschaftliche Flächen führt, sind keine negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten, da sich die Straße seit jeher in Kurven und Serpentinen dem Landschaftsbild und der Topographie anpasst. Ein möglicher künftiger Ausbau wird, da die Sülemicker Straße / Petersbergstraße auf Ihrer bisherigen Trasse bleiben wird, das Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigen.

Hinsichtlich der Rücknahmen von Verkehrsflächen aus dem Flächennutzungsplan und Darstellungen angepasst an die anliegenden Nutzungen sind keine negativen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild zu erwarten.

5.3 Baukultur / Denkmal- und Bodendenkmalpflege

Im Bereich der Martin-Luther-Straße befinden sich die Baudenkmäler

- Romanische Basilika (evangelische Kreuzkirche)
- Grabsteine an der Kreuzkirche
- Fachwerkhaus Martin-Luther-Straße 2, Küsterhaus
- Fachwerkhaus Martin-Luther-Straße 3.

Diese Baudenkmaler liegen alle im Umfeld, werden aber durch die Neudarstellung der Martin-Luther-Straße nicht unmittelbar berührt. Sie sind aber durch den Umgebungsschutz gem. § 5 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz NRW angemessen berücksichtigt. Diese Änderung des Flächennutzungsplans hat zum Ziel, die planungsrechtliche Wertigkeit von bestehenden Straßen- bzw. Straßenabschnitten zu sichern und deren Bedeutung im Verkehrsnetz zu stärken. Es handelt sich um ein planungsrechtliches Verfahren der vorbereitenden Bauleitplanung.

In den übrigen Teiländerungsbereichen oder in deren unmittelbaren Umfeld sind keine Baudenkmaler vorhanden.

Bodendenkmale in unmittelbaren Bereich der Neudarstellungen oder der Rücknahmen sind nach jetzigem Kenntnisstand nicht bekannt.

Ebenfalls befindet sich der Teiländerungsbereich 3 „Martin-Luther-Straße“ mit den oben genannten Baudenkmälern innerhalb des im „Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln“ (LVR 2016) aufgeführten regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich

Nr. 414 „Kreuzkirche in Wiedenest (Bergneustadt)“, der sich durch die landschaftlich weitgehend ungestörte Lage des Denkmal-Ensembles auf einem flachen Hang im oberen Dörspetal auszeichnet.

5.4 Immissionen / Emissionen

Wie bereits erwähnt, sind negative Auswirkungen durch Immissionen jedweder Art (Schall, Geruch etc.) nicht zu erwarten. Sollten sich wider Erwarten im Rahmen des Änderungsverfahrens des Flächennutzungsplans Hinweise auf Beeinträchtigungen ergeben, wird dies vor der Offenlage gutachterlich geklärt.

5.5 Belange des Umweltschutzes, Naturhaushalt / Ökologie / Landschaft

Auswirkungen auf Schutzgüter gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB

Durch die Sicherung und Aufwertung der Bedeutung von bereits vorhandenen Straßen durch die Neudarstellung im Flächennutzungsplan wird sich nichts ändern, was Einfluss auf die Schutzgüter gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB hat. Die Frümbergstraße, die Martin-Luther-Straße sowie die Wilhelmstraße werden in ihrem Bestand erhalten und planungsrechtlich gesichert und durch die Neudarstellung in ihrer Bedeutung aufgewertet.

Ebenso wirkt sich die Neudarstellung der Sülemicker Straße / Petersbergstraße nicht negativ auf die Schutzgüter aus. Hier kann es jedoch in Folge der Aufnahme in den Flächennutzungsplan bei einer mittel- bis langfristigen Sanierung und einem verbreiterden Ausbau, wenn auch auf gleicher Trasse, zu negativen Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen unmittelbar am Straßenrand und auch in der näheren Umgebung kommen. Im Rahmen der Umsetzung einer solchen Sanierungs- und Ausbaumaßnahme sind die Umweltbelange mindestens in Form einer Artenschutzprüfung zu prüfen.

Ebenso bleiben die Rücknahmen als örtliche Hauptverkehrsstraßen in ihrem Bestand erhalten. Sie werden nur von ihrer Wertigkeit und Bedeutung im Flächennutzungsplan abgestuft. Die Straße Lingesten war in der Realität so nie vorhanden (vgl. Festsetzung Bebauungsplan Nr. 55: Wirtschaftsweg). Heute stellt der Weg sich als eine überwucherte Schotterfläche dar. Hier könnte für Pflanzen und Tiere eine Chance bestehen sich weiter zu entwickeln.

Mit der Neudarstellung von Straßen bzw. Rücknahme von (Wohn-)Wegen sind keine bis geringfügige Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden und Wasserhaushalt durch Mehrversiegelung verbunden (Sülemicker Straße / Petersbergstraße: in Folge der Darstellung durch Sanierung / Ausbau). Eine negative, klimatische Wirkung ist nicht zu erwarten.

Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt sind durch die Neudarstellungen und Rücknahmen nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nicht bekannt. Die Umgebung wird aber als landwirtschaftlich genutzte Flächen erhalten bleiben.

Flora-Fauna-Habitat-Gebiete, Vogelschutzgebiete und sonstige Schutzgebiete (Natura 2000 Gebiete) sind von den Neudarstellungen bzw. Rücknahmen nicht betroffen.

Gesetzlich geschützte Biotope liegen für das Plangebiet nicht vor. Eine Artenschutzprüfung für die Sicherung von vorhandenen Straßen im Rahmen der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes ist entbehrlich.

Der Landschaftsplan enthält Festsetzungen für die Umgebung der Teiländerungsbereiche (vgl. Kap. 2.2).

Alle 6 Teiländerungsbereiche liegen nicht im Achtungsabstand von Störfallbetrieben. Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes werden keine Voraussetzungen geschaffen für die Ansiedlung von Vorhaben, die anfällig sind für schwere Unfälle oder Katastrophen.

Eingriffe in Natur und Landschaft

Mit der Neudarstellung von sonstigen überörtlichen und örtlichen Hauptverkehrsstraßen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB werden in den Teiländerungsbereichen 2, 3 und 4 (hier Wilhelmstraße) als vorhandene Verkehrsflächen erhalten und durch die Darstellung eine städtebaulich beabsichtigte höhere planungsrechtliche Wertigkeit gesichert. Alle genannten Teiländerungsbereiche befinden sich in im Zusammenhang bebauten Siedlungsbereichen.

Gleiches gilt für die Teiländerungsbereiche 4 (Herweg) und 5. Hier werden innerhalb der im Zusammenhang bebauten Siedlungsbereiche Bergneustadt und Wiedenest Darstellungen von Verkehrsflächen aus dem Flächennutzungsplan zurückgenommen.

In diesen Bereichen gilt § 34 BauGB (auch Ortslagensatzung 4 in Wiedenest), sofern nicht ein rechtskräftiger Bebauungsplan gilt (B-Plan Nr. 24 Schlöten) Daher gelten gem. § 1a Abs. 3 S. 6 BauGB Eingriffe als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Die Bahnhofstraße / Sülemicker Straße / Sülemicker Feld / Petersbergstraße (Teiländerungsbereich 1) wird durch die Neudarstellung im Flächennutzungsplan in ihrer Bedeutung aufgewertet und ggf. zur mittel- bis langfristig Sanierung und zum leistungsfähigen Ausbau auf gleicher Trassierung vorbereitet. Da zu diesem frühen Zeitpunkt eine

Ausbauplanung noch nicht vorliegen kann, wird eine ggf. notwendige Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung in den folgenden Verfahrensschritt verschoben.

Zu berücksichtigen ist an dieser Stelle die Rücknahme des Streckenabschnittes Lingesten ab Wendeanlage bis zum Südring. Falls Ersatzflächen im Rahmen der konkreten Planung des Ausbaus der Sülemicker Straße/ Petersbergstraße benötigt werden, könnten diese möglicherweise im Bereich der Rücknahme an der südlichen Begrenzung des Bebauungsplanes (Rücknahme zu G-Flächen) und auf den Flächen für Wald (überwucherte Schotterflächen) bis hin zum Südring geschaffen werden.

Artenschutzprüfung

Eine Artenschutzprüfung für die Sicherung von vorhandenen Straßen bzw. die Rücknahme durch Darstellung im Rahmen der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes ist entbehrlich. Sollten im Zuge der konkreteren Planung (Sanierung und Ausbau) im Teiländerungsbereich 1 – Bahnhofstraße / Sülemicker Straße / Sülemicker Feld / Petersbergstraße – artenschutzrechtliche Belange betroffen sein, sind diese in dem folgenden Verfahren zu prüfen.

5.6 Belange der Land- und Forstwirtschaft / Inanspruchnahme land- und forstwirtschaftlicher Flächen

Da durch die Neudarstellungen im Rahmen der 39. Änderung des Flächennutzungsplans bestehende örtliche Hauptverkehrsstraßen in ihrer planungsrechtlichen Wertigkeit bestimmungsmäßig gesichert bzw. Verkehrsflächen, die lediglich Wohnstraßen sind, aus dem Flächennutzungsplan zurückgenommen werden, werden land- und forstwirtschaftliche Flächen nicht in Anspruch genommen.

Die Neudarstellung der Bahnhofstraße / Sülemicker Straße / Sülemicker Feld / Petersbergstraße (Teiländerungsbereich 1) verläuft auf der bisherigen Trassierung und tangiert dabei land- und forstwirtschaftliche Flächen. Die Sülemicker Straße / Petersbergstraße ist im Flächennutzungsplan als Flächen für die Landwirtschaft sowie Flächen für Wald gem. § 5 Abs. 9a und b BauGB dargestellt, wird aber seit jeher als Ortsverbindungsstraße zwischen Wiedenest und Belmicke genutzt. Land- und Forstwirtschaft wird somit auf der eigentlichen Verkehrsfläche nicht betrieben.

Es ist daher nur folgerichtig, diese Verkehrsfläche in seiner Bedeutung zu stärken und dafür die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen. So wird sie als sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße gem. § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB im Flächennutzungsplan neu dargestellt.

Aus den zuvor genannten Gründen ist für die Teilgeltungsbereiche der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes eine konkrete Alternativenprüfung zur Inanspruchnahme land- und forstwirtschaftlicher Flächen entbehrlich.

5.7 Boden / Bergbau / Altlasten

Boden

Teiländerungsbereich 1, 4 und 5:

Der überwiegende Bodentyp in den Änderungsbereichen 1, 4 und 5 ist Braunerde mit einer Grundwasserstufe von 0 sowie ohne Staunässe (Stufe 0). Der Oberboden ist schluffiger Lehm. Er hat eine geringe Filterfähigkeit. Im Teiländerungsbereich 4 ist die Filterfähigkeit allerdings mit „mittel" angegeben (Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1:50 000, Bl. L 5000, Geologischer Dienst Krefeld).

Unmittelbar südlich im Teiländerungsbereich 1 fließt der Sülemicker Bach. Hier liegt der Bodentyp Nassgley mit einer flachen bis sehr flachen Grundwasserstufe (0 bis 4 dm) vor.

Teiländerungsbereich 2:

Der überwiegende Bodentyp im Änderungsbereich 2 ist Gley-Kolluvisol mit einer tiefen Grundwasserstufe (Stufe 3) von 8 bis 13 dm ohne Staunässe (Stufe 0). Der Oberboden ist stark toniger Schluff. Er hat eine mittlere Filterfähigkeit.

Teiländerungsbereich 3:

Die Martin-Luther-Straße überbrückt die Dörspe. Somit sind überwiegend ähnliche Bodenverhältnisse vorzufinden wie am Sülemicker Bach.

Teiländerungsbereich 6:

Der überwiegende Bodentyp im Änderungsbereich 6 ist Pseudogley-Braunerde ohne Grundwasser (Stufe 0) und einer schwachen Staunässe (Stufe 2). Der Oberboden ist schluffiger Lehm. Er hat eine geringe Filterfähigkeit.

Bergbau

Angaben zum Bergbau werden im Beteiligungsverfahren ergänzt.

Altlasten

Das Vorkommen von Altlasten ist nicht bekannt.

5.8 Kampfmittel

Die Teiländerungsbereiche werden durch Neudarstellungen und Rücknahmen lediglich gesichert, so dass eine Überprüfung auf Kampfmittel zu diesem Stand der Planung entbehrlich ist. Sollte im Nachgang zur Darstellung des Teiländerungsbereiches 1 Bahnhofstraße / Sülemicker Straße / Sülemicker Feld / Petersbergstraße als sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB konkrete Ausbaumaßnahmen erfolgen, die über die bisherige Trassierung hinausgehen und bisher unversiegelte Flächen tangieren, wird dem konkreten Verfahren vorgelagert eine Überprüfung stattfinden.

5.9 Ver- und Entsorgung

Die Teiländerungsbereiche werden durch Neudarstellungen und Rücknahmen lediglich gesichert. Von einer entsprechenden Ver- und Entsorgung ist daher auszugehen.

Für den Teiländerungsbereich 1 – Bahnhofstraße / Sülemicker Straße / Sülemicker Feld / Petersbergstraße – wird, falls erforderlich, in einem ggf. mittel- bis langfristig erfolgenden Sanierungs- und Ausbauverfahren neben einer konkreten Straßenausbauplanung eine Erschließungsplanung zur Ver- und Entsorgung erarbeitet.

5.10 Verkehr

Die Teiländerungsbereiche werden durch Neudarstellungen und Rücknahmen lediglich gesichert. Zusätzliche Verkehre werden durch die Darstellung im Flächennutzungsplan nicht erfolgen.

Die Bahnhofstraße / Sülemicker Straße / Sülemicker Feld / Petersbergstraße – Teiländerungsbereich 1 – soll durch die Neudarstellung als sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße mittel- bis langfristig saniert und als Ortsverbindungsstraße leistungsfähig ausgebaut werden.

Ebenso soll künftig – bei Planung und Umsetzung des Gewerbegebiets Schlöten II die Frümbergstraße, die in Ihrer Anbindung an die B55 Olper Straße auch für zusätzlichen Verkehr bereits leistungsfähig ausgebaut ist (Linksabbieger, Bypass), als Haupterschließungsstraße dieses Gewerbegebiet anbinden. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung für das Gewerbegebiet Schlöten II wird diese Thematik gutachterlich geklärt werden.

5.11 Klimaschutz und Klimaanpassung

Seit der BauGB Novelle 2011 ist im § 1 Abs. 5 BauGB das Ziel einer nachhaltigen und klimafreundlichen Siedlungsentwicklung durch die weitmöglichste Reduzierung der Inanspruchnahme neuer Flächen in Form der Förderung kompakter Siedlungsstrukturen und die Innenentwicklung der Städte verankert. Gem. § 1a Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Ziel der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die angemessene Neuordnung von verkehrswichtigen Straßen durch Neudarstellungen und Rücknahmen von bestehenden Verkehrsflächen. Daher werden durch diese Änderungen von vorhandenen Straßen in Ihrer städtebaulichen und planungsrechtlichen Wertigkeit und Wichtigkeit keine neuen Siedlungsansätze geschaffen.

5.12 Sachgüter

Zurzeit sind keine Sachgüter bekannt, die durch die Planung beeinträchtigt werden.

5.13 Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge, insbesondere der Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden

Im Stadtgebiet von Bergneustadt verlaufen die Dörspe und die Othe, im Einflussbereich von Teiländerungsbereich 1 der Sülemicker Bach und im Teiländerungsbereich 2 (Frümbergstraße) der Hornbruchsiefen.

Im Rahmen des länderübergreifenden Raumordnungsplans für den Hochwasserschutz vom 19. August 2021 (BGBl. I S. 3712) sind die aufgeführten Ziele (Z) und Grundsätze (G) im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung/Änderung des Flächennutzungsplans zu berücksichtigen. Das betrifft Überschwemmungsgebiete sowie auch außerhalb von Überschwemmungsgebieten festgelegte Risikogebiete.

Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet „Dörspe und Othe" aus dem Jahr 2012 tangiert lediglich den Teiländerungsbereich 3 Martin-Luther-Straße. Jedoch sind negative Auswirkungen auf den unmittelbaren Teiländerungsbereich nicht zu erwarten. Ähnliche Flächen werden auch in der Hochwassergefahrenkarte (niedrige Überflutungswahrscheinlichkeit – HQextrem) dargestellt. In diesen betroffenen Teilgebieten sollen bauliche Anlagen nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet oder wesentlich erweitert werden. Näheres regelt das Fachgesetz (§ 78b Wasserhaushaltsgesetz – WHG).

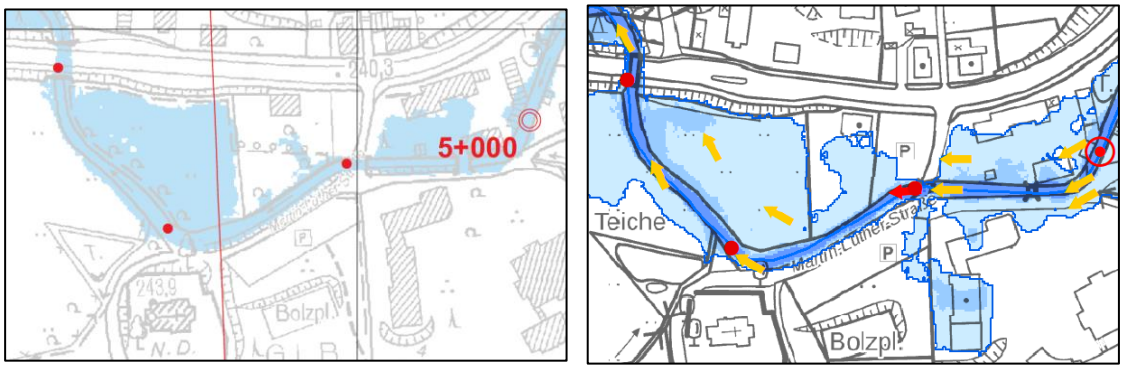

Abb. 14: Überschwemmungsgebiet „Dörspe Othe" (links), Hochwassergefahrenkarte (rechts), extremes Ereignis für den Teiländerungsbereich 3 Martin-Luther-Straße
Quelle: Copyrights: ©Geobasisdaten NRW Bonn, © FLUSSGEBIETE NRW, 2017-2022; https://www.flussgebiete.nrw.de/gefahren-und-risikokarten-doerspe-system-6461

Ein Risiko stellen darüber hinaus Starkregenereignisse dar, deren Auswirkungen als Ziel I.2.1 (Z) im Raumordnungsplan ebenfalls zu prüfen sind. Starkregengefahrenkarten liefern auf lokaler Ebene bereits für zahlreiche Kommunen wertvolle Informationen für Bürgerinnen und Bürger, aber auch für Planungsbüros, Verwaltung und Katastrophenschutz, über die mögliche Überflutungsgefahr durch Starkregenereignisse bei Gebäuden, Unterführungen sowie der allgemeinen und kritischen Infrastruktur. Starkregenereignisse mit extremen Niederschlägen in kurzer Zeit (über 90 mm pro Stunde) verbunden mit hohen

Fließgeschwindigkeiten werden im Zuge des fortschreitenden und sich beschleunigenden Klimawandels deutlich häufiger auftreten.

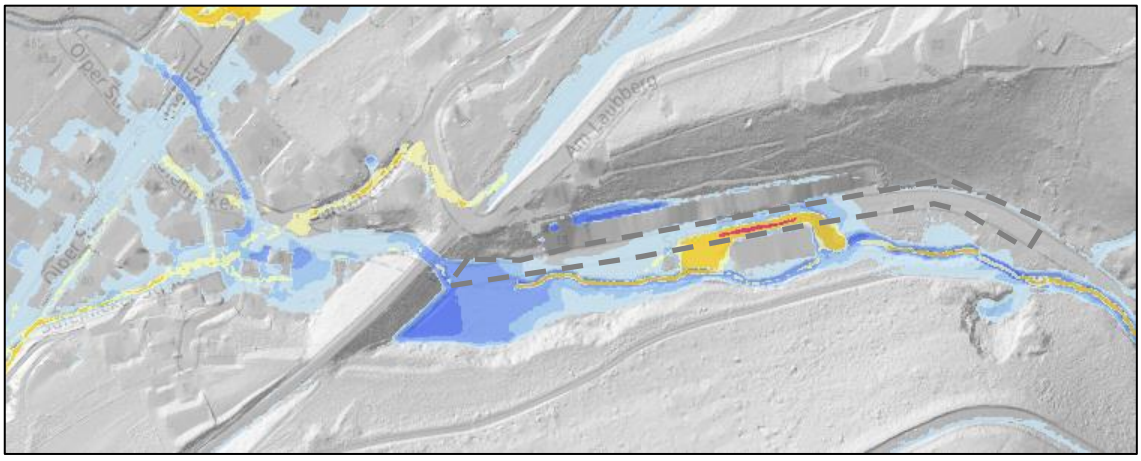

Abb. 15: Starkregengefahrenkarte Teiländerungsbereich 1 Bahnhofstraße / Sülemicker Straße in Wiedenest, extremes Ereignis
Quelle: © GeoBasis-DE / Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2022

Ebenso muss davon ausgegangen werden, dass Großwetterlagen sich über längere Zeiträume in einer Region halten und die Gefahr von langanhaltenden ergiebigen Regenschauern infolgedessen steigt.

In der Starkregengefahrenkarte (Abb. 15-19) sind für extreme Starkregenereignisse Flächen dargestellt, die überflutet werden, und deren Fließgeschwindigkeit. Folgende Teiländerungsbereiche sind betroffen (vgl. bereits Abb.15):

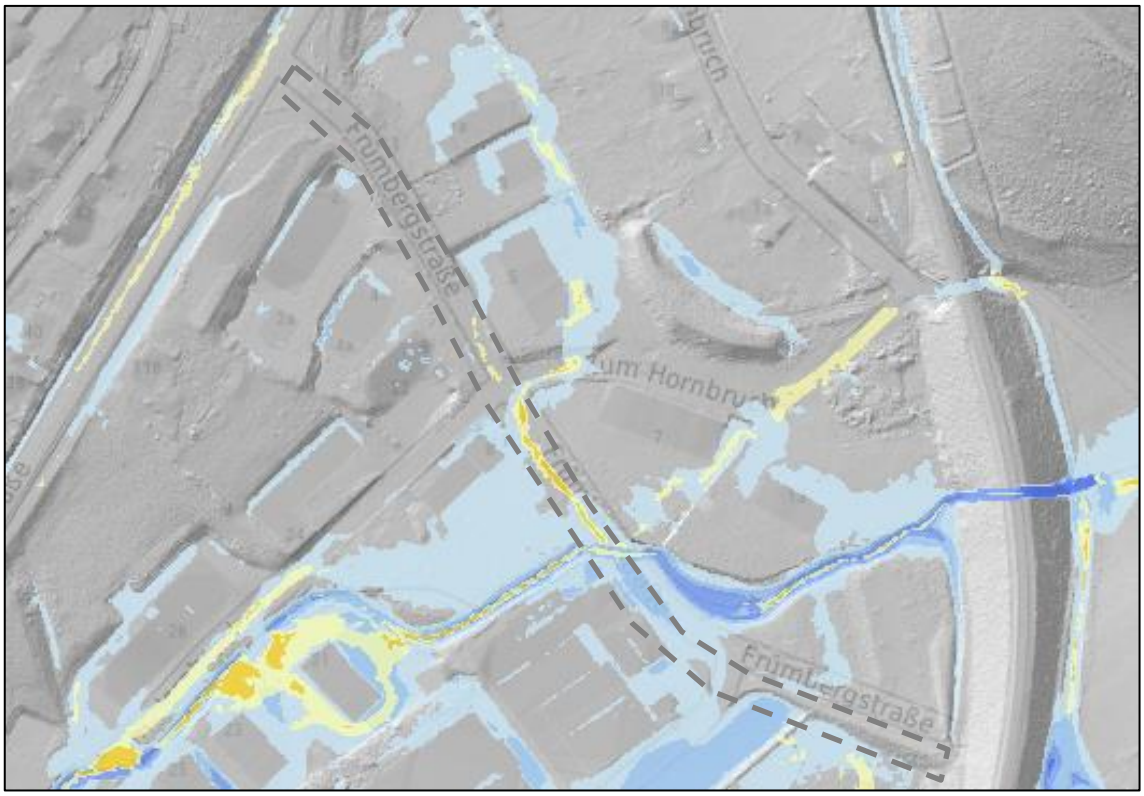

Abb. 16: Starkregengefahrenkarte Teiländerungsbereich 2 Frümbergstraße, extremes Ereignis
Quelle: © GeoBasis-DE / Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2022

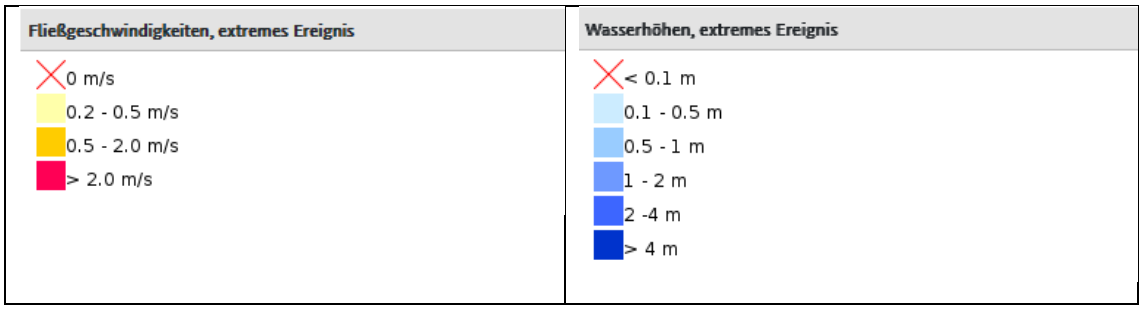

Abb. 17: Starkregengefahrenkarte: Legende der extremen Ereignisse Fließgeschwindigkeiten / Wasserhöhen
Quelle: © GeoBasis-DE / Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2022

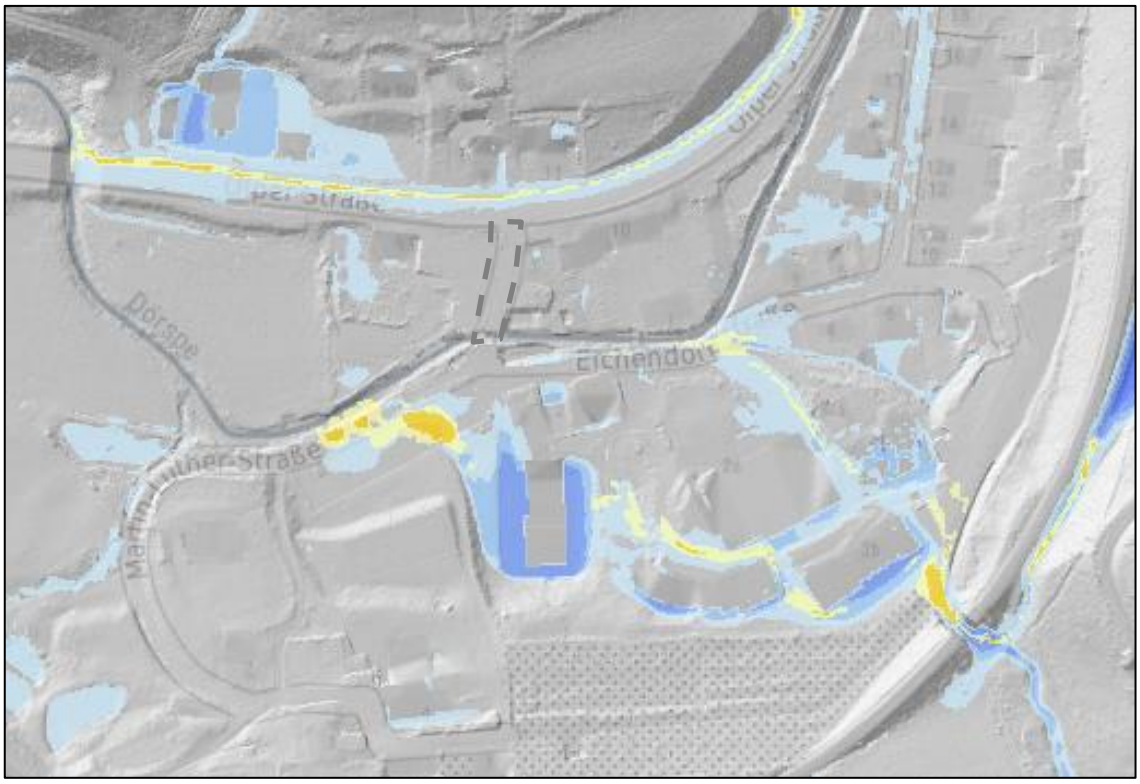

Abb. 18: Starkregengefahrenkarte Teiländerungsbereich 3 Martin-Luther-Straße, extremes Ereignis
Quelle: © GeoBasis-DE / Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2022

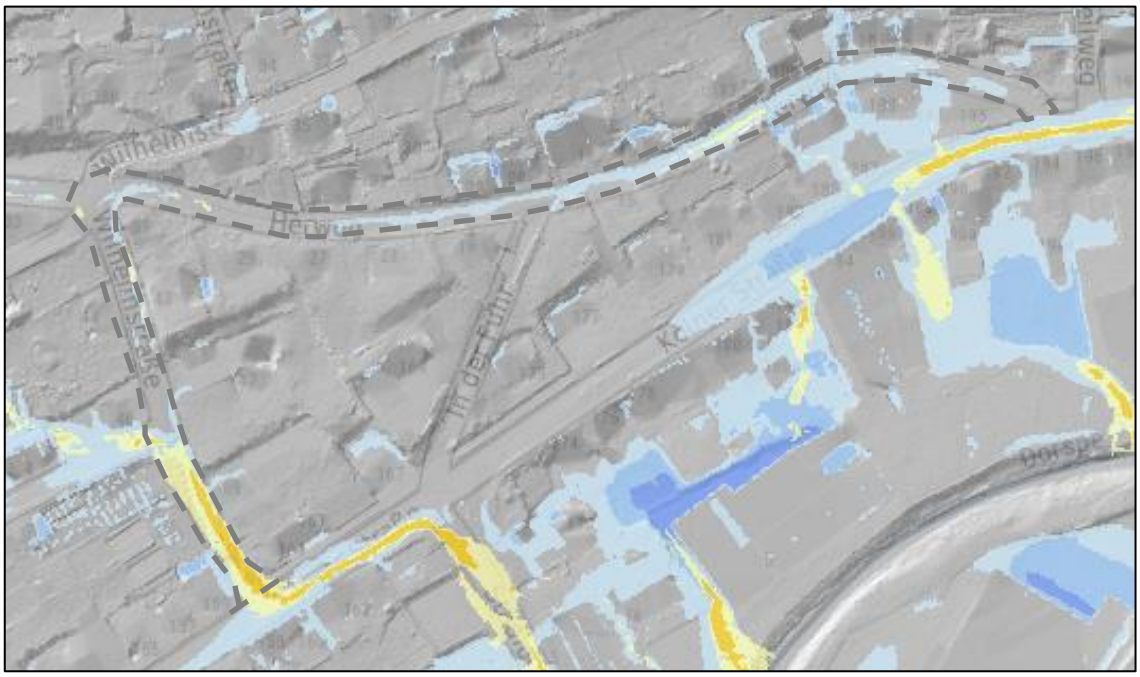

Abb. 19: Starkregengefahrenkarte Teiländerungsbereich 4 Wilhelmstraße / Herweg, extremes Ereignis
Quelle: © GeoBasis-DE / Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2022

Die Starkregengefahrenkarte (extremes Ereignis) wurden auf Basis hydrologischer und topographischer Gegebenheiten modelliert und bieten einen ersten Überblick über stärker betroffene Gebiete bzw. lokale Hotspots. Mit Kartendarstellungen wie diesen bestehen wichtige erste Ansatzpunkte für tiefergehende Untersuchungen. Diese Änderung des Flächennutzungsplans jedoch hat zum Ziel, die planungsrechtliche Wertigkeit von bestehenden Straßen- bzw. Straßenabschnitten zu sichern und deren Bedeutung im Verkehrsnetz zu stärken. Sie werden daher als „sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen" gem. § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB im Flächennutzungsplan dargestellt. Demgegenüber werden andere Straßen- bzw. Straßenabschnitte zurückgenommen. Es handelt sich um ein planungsrechtliches Verfahren der vorbereitenden Bauleitplanung.

Die Reaktionen auf diese steigenden Gefahren müssen im Rahmen von vorbereitender und verbindlicher Bauleitplanung, vor allem wenn es um künftige, dem Hochwasserschutz angepasste Umplanung und Umbau vorhandener Siedlungen und Siedlungsstrukturen (Stichwort: Versiegelung – Wo kann wie gebaut werden?) oder neu zu schaffende Retentionsflächen erfolgen.

In den Änderungsbereichen sind die vier in den Abbildungen dargestellten Straßen oder umgebenden Bereiche bei extremen Ereignissen von geringen Überflutungen betroffen. Geringe bis mittelstarke Fließgeschwindigkeiten des Wassers bei Starkregen sind aus dem Gefälle der Straßen modelliert worden.

6. FLÄCHENBILANZ

Die Teiländerungsbereiche 1, 2, 3 und 4 werden im Rahmen der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes als „sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen" gem. § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB dargestellt.

Teiländerungsbereich 1: Bahnhofstraße / Sülemicker Straße /	
Sülemicker Feld / Petersbergstraße:	ca. 3,60 ha
Teiländerungsbereich 2: Frümbergstraße:	ca. 045 ha
Teiländerungsbereich 3: Martin-Luther-Straße:	ca. 0,03 ha (330 qm)
Teiländerungsbereich 4: Wilhelmstraße:	ca. 0,15 ha

Folgende Straßen- bzw. Streckenabschnitte werden als „sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen" im Rahmen der 39. Änderung des Flächennutzungsplans zurückgenommen und werden wie folgt dargestellt:

Teiländerungsbereich 4: Herweg: Rücknahme 0,25 ha

künftige Darstellung: ca. 0,16 ha Wohnbauflächen

gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO

künftige Darstellung ca. 0,09 ha Mischbauflächen

gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO

Teiländerungsbereich 5: Auf dem Rosten: Rücknahme ca. 0,15 ha

künftige Darstellung gesamt: Wohnbauflächen

gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO

Teiländerungsbereich 6: Lingesten: Rücknahme ca. 0,60 ha

künftige Darstellung: ca. 0,15 ha gewerbliche Bauflächen

gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO, ca.

künftige Darstellung 0,45 ha Flächen für Wald

gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9b BauGB.

Bergneustadt und Aachen, den 05.05.2023

Dipl.-Ing. Robert Moersheim

Planungsgruppe MWM